

EUREPORT

social

DAS EUROPÄISCHE NACHRICHTENMAGAZIN DER DEUTSCHEN SOZIALVERSICHERUNG

12/2010
Dezember
18. Jahrgang

Aus dem Inhalt:

- Europäisches Parlament fordert Mindesteinkommen für alle*
- Einigung über Europäischen Stabilitätsmechanismus*
- Einigung über EU-Haushalt 2011*
- Wirtschafts- und Finanzminister nehmen Schlussfolgerungen zu Gesundheitssystemen an*
- EU-Kommission legt Grünbuch zur Zukunft der Mehrwertsteuer vor*
- EU-Kommission präsentiert Bericht über Sozialdienste von allgemeinem Interesse*
- EU-Kommission startet Konsultation zum Datenschutz*
- Re-Nationalisierung des Rentensystems in Ungarn*
- Deutsche PKV braucht satte Prämiensteigerungen*
- Internationaler Währungsfonds will mehr Europa*

Brüssel, 15. Dezember 2010

EDITORIAL

Schon wieder ein neuer Rettungsschirm! Nachdem die EU im Frühjahr Griechenland aus höchster Bredouille gerettet hat, sah sich nun Irland nach langem Zögern gezwungen, an die Brüsseler Türen zu klopfen und um milliarden schwere Hilfe nachzusuchen. Die Euro-Zone steht also erneut unter Beschuss und muss verteidigt werden. Doch die Ursachen sind in beiden Fällen sehr unterschiedlich. Während die griechische Wirtschaft zumindest auf europäischer Ebene schon immer kaum wettbewerbsfähig war und die Regierung bei ihren Defizitzahlen gegenüber der EU gelogen hat, liegt das Problem in Irland im überdimensionierten Bankensektor und in der viel zu hohen Staatsverschuldung. 20 Prozent des Haushaltsdefizits von 32 Prozent in diesem Jahr gehen allein auf die Schieflage der Banken zurück. Nun rächt sich die unseriöse Wirtschaftspolitik, die Dublin auf Kosten seiner EU-Partner Jahre lang betrieben hat. Mit niedrigen Steuer- und Abgabesätzen und mit Deregulierung wurden ausländische Banken, darunter deutsche Geldhäuser mit ihren Zweckgesellschaften, und Unternehmen auf die Insel geködert, die sich solch verlockende Investitionsbedingungen natürlich gerne gefallen ließen. Die Zeche zahlten die anderen EU-Staaten in Form von hohen Subventionen für Irland sowie mit den aus ihren Ländern abgeworbenen Firmen samt der damit verbundenen Arbeitsplätze und Steuereinnahmen. Irland, eines der früheren Armenhäuser der EU, konnte dadurch seinen Wohlstand erheblich steigern und hohe Sozialleistungen finanzieren. So liegt zum Beispiel der irische Mindestlohn mit 8,65 Euro weit über den mancherorts in Deutschland real gezahlten Löhnen. Doch nun ist das viel gepriesene irische Wirtschaftswunder geplatzt. Der Ärger und die Enttäuschung der irischen Bevölkerung sind nun groß. Die Regierung steht bei der Sanierung des Haushalts und den nötigen Eingriffen in das aufgeblähte Bankwesen vor unpopulären Entscheidungen. Leider konnte sich Deutschland in den Verhandlungen der Finanzminister zum irischen Rettungspaket gegenüber anderen EU-Staaten nicht damit durchsetzen, die privaten Gläubiger künftig grundsätzlich an Verlusten ihrer Forderungen gegenüber finanziell angeschlagenen Staaten zu beteiligen. Nur im Extremfall der Staatsinsolvenz soll dies möglich

sein, lautete das magere Verhandlungsergebnis. Somit bleibt der Steuerzahler die sichere (öffentliche) Bank, die im Notfall einspringt, wenn private Banken milliarden schwere Verluste nicht schultern können oder nicht schultern wollen. Die Zukunft des Euro ist derweil ungewiss. Die Regierungen sind weiter gezwungen, von einem Brandherd zum nächsten zu eilen. Viel wird zur Zeit spekuliert, ob die EU-Feuerwehr demnächst in Portugal und Spanien zum Einsatz kommen muss. Und die Anzeichen mehren sich, dass dies erforderlich wird.

Ein Scheitern des Euro wäre das größte Desaster des Kontinents seit 1945. Scheitert der Euro, scheitert auch die EU als historisches Einigungsprojekt. Aber der Euro wird mit dem Festhalten am Status quo keine Zukunft haben. Das Ziel muss eine echte, funktionierende Wirtschaftsunion sein, und es werden weitere Schritte zu mehr kluger Integration der EU zu gehen sein. Die Alternative wäre der Rückschritt zu einer bloßen Freihandelszone und der Renationalisierung Europas. Der Glaube, dass man allein mit technokratischen Regeln und Sanktionsmechanismen in einer sich ansonsten in unterschiedliche wirtschaftliche Richtungen entwickelnden Eurozone Stabilität durchsetzen kann, hat sich als Irrtum erwiesen. Dauerhafte Stabilität in der Eurozone setzt gleichgerichtete makroökonomische Entwicklungen voraus. Und hierfür bedarf es eben einer Wirtschaftsunion. Voraussetzung hierfür ist nicht die Einrichtung eines dauerhaften finanziellen Krisenmechanismus, das reicht nicht. Vielmehr ist ein permanenter politischer Krisenmechanismus unverzichtbar. Es bleibt zu hoffen, dass die Staats- und Regierungschefs hierfür die nötige Vorstellungskraft besitzen und den Willen aufbringen, entsprechend zu handeln. Wie immer am Ende eines jeden Jahres möchten wir unseren Lesern sehr herzlich danken für ihr Interesse an unseren Meldungen und für die kritische Begleitung unserer Arbeit in den zurück liegenden zwölf Monaten. Zugleich übermitteln wir Ihnen unsere besten Wünsche für 2011 in der Hoffnung, dass Sie alle die Ziele erreichen werden, die Sie sich selbst gesetzt haben.

Beste Grüße
Ihr Franz Terwey

Aus den EU-Institutionen

Europäisches Parlament

Patienteninformationsrichtlinie nimmt erste parlamentarische Hürde

Am 24. November 2010 hat das Europäische Parlament in erster Lesung für eine Abänderung der Richtlinie 2001/83 und damit für Änderungen der Regelungen der Patienteninformationen über verschreibungspflichtige Arzneimittel gestimmt. Mit der ersten Lesung des Parlamentes ist nunmehr ein großer Schritt für den bereits seit zwei Jahren vorliegenden und hoch umstrittenen Initiativentwurf der Europäischen Kommission gemacht (zuletzt berichtet in EUREPORTsocial 9-10/2010; S.5). Die Abgeordneten des Parlamentes haben den ursprünglichen Gesetzgebungsvorschlag der Kommission in vielen Punkten abgeändert. Im Kern ging es der Kommission um die Möglichkeit für pharmazeutische Unternehmen, Patienten direkt Informationen über rezeptpflichtige Arzneimittel zur Verfügung zu stellen. Nach dem Willen der Parlamentarier sollen die Mitgliedstaaten zukünftig bestimmte Informationen über Arzneimitteleigenschaften, Etikettierung, Packungsbeilage und Beurteilungsbericht sowie über die zu behandelnden Krankheiten und Präventionsmöglichkeiten auf speziellen Internetportalen und in gedruckter Form für jedermann abrufbar sein. Die CSU-Europaabgeordnete Anja Weisgerber erklärte, in Deutschland gebe es mit der Seite www.gesundheitsinformation.de, die vom Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen betrieben wird, bereits eine gute Informationsquelle. Das Parlamentsplenium plädiert zudem dafür, dass Packungsbeilagen um eine so genannte „Faktenbox“ erweitert werden, um Patienten knapp und verständlich über Nutzen und Risiken sowie die sichere Anwendung eines Arzneimittels aufzuklären. Das heißt die Packungsbeilage enthält einen kurzen Abschnitt über Nutzen und potenzielle Risiken des Arzneimittels sowie knappe zusätzliche Informationen über die sichere und wirksame Verwendung des Arzneimittels.

Zusätzlich soll die Kommission innerhalb von zwei Jahren nach In-Kraft-Treten der neuen Regelungen einen Bewertungsbericht vorlegen, nämlich über aktuelle Mängel in der Zusammenfassung der Arzneimittelmerkmale und der Pak-

kungsbeilage und über mögliche Verbesserungen daran, die dazu dienen, den Bedürfnissen der Patienten und der Angehörigen der Gesundheitsberufe besser Rechnung zu tragen. Die Kommission legt gegebenenfalls auf der Grundlage des Berichts und nach Konsultation der einschlägigen Interessenträger Vorschläge zur Verbesserung der Verständlichkeit, der Aufmachung und des Inhalts dieser Unterlagen vor.

Um die Abgrenzung von sachlicher Information und Werbung zu erleichtern, plädieren die Abgeordneten dafür, Informationen über verschreibungspflichtige Medikamente nicht nur über Fernsehen und Radio zu untersagen, sondern auch – entgegen des ursprünglichen Kommissionsentwurfes – in Printmedien, also Zeitungen, Magazinen und ähnlichen Publikationen. „Im Vordergrund unseres heutigen Beschlusses zur verbesserten Patienteninformation steht, was der Patient wissen will und nicht, was die Industrie verkaufen will“, erklärte der gesundheitspolitische Sprecher der EVP-Fraktion, der CDU-Abgeordnete Peter Liese.

Wichtig, auch aus Sicht der Kostenträger ist zudem, dass pharmazeutische Unternehmen über die Arzneimitteleigenschaften hinaus zwar auch z.B. über die Umweltauswirkungen, den Preis oder Verpackungsänderungen eines Medikamentes informieren dürfen, jedoch nur mit Vorabgenehmigung der zuständigen nationalen Behörden. Alle Informationen müssen in elektronischer, gedruckter sowie in einer für Sehbehinderte zugänglichen Form zur Verfügung stehen. Gedrucktes Material dürfe von den Pharmakonzernen nur auf Anfrage verschickt werden. Um versteckte Werbung zu verhindern möchten die Parlamentarier, dass alle Informationen vor der Veröffentlichung durch die Behörden der Mitgliedstaaten geprüft werden. Auf Bedenken, dass die Einrichtung einer solchen „Vorabprüfung“ enorme Bürokratie und Kosten nach sich ziehen wird, ging das Parlament nicht ein. Es wird für die mitgliedstaatlichen Behörden eine Herausforderung darstellen, alle Veröffentlichungen und Websites der Arzneimittelindustrie sowie deren Aktualisierung wirksam zu überwachen.

Ebenfalls unklar ist was mit Materialien geschieht, welches den Angehörigen von Gesundheitsberufen, also u.a. Ärzten und Apothekern, zur eigenen Verwendung seitens der Industrie bereitgestellt wird. Diese Materialien sind eindeutig von den

geplanten Neuregelungen ausgenommen und dürften damit wohl auch an den Patienten weitergegeben werden. Hier sehen viele Beobachter ein Einfallstor für werbliche Informationen, wenn nicht alle Angehörigen von Gesundheitsberufen sehr verantwortlich mit dieser Möglichkeit der Weitergabe von Informationsmaterial umgehen.

Der Rat, der nun mit seiner ersten Lesung an der Reihe ist, stand dem Gesetzgebungsverfahren in der Vergangenheit sehr kritisch gegenüber und hat darüber bislang kaum beraten. Es bleibt abzuwarten, wann der Rat seine Beratungen aufnehmen, wie schnell er sie vorantreiben und wie er auf die von den Parlamentariern beschlossenen Änderungen reagieren wird.

Verbotsausweitung für gefährlichen Elektroschrott

Das Europäische Parlament hat am 24. November 2010 einer Änderung der Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) zugestimmt. Die Kommission hatte zuvor am 3. Dezember 2008 einen Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie 2002/95/EG vorgelegt mit dem ursprünglichen Ziel, den Geltungsbereich auszudehnen, erweiterte Kriterien für Ausnahmen von Stoffverboten zu schaffen und den Anhang zu erweitern. Das Verbot gefährlicher Stoffe wird nun ausgeweitet, es kommen weitere Bereiche hinzu wie medizinische Apparate und Überwachungsanlagen, Laborgeräte oder auch „sprechende Teddybären“. Vom Giftstoffverbot wurden bisher bereits elektrische und elektronische Haushaltsgeräte wie Kühlschränke, Telefonanlagen, Computer, Videokameras und Fernsehgeräte erfasst. Mit der Änderung werden dann alle Elektro- und Elektronikgeräte (EEG) unter diese Vorschrift fallen, es sei denn, sie werden ausdrücklich davon ausgenommen.

Nach einer Übergangsfrist von acht Jahren werden in nahezu allen in der EU verkauften EEG gefährliche Substanzen wie Blei, Quecksilber und Cadmium verboten sein, da diese Stoffe ein Gesundheits- und Umweltrisiko darstellen können. Somit soll sichergestellt werden, dass ihre Wirkung auf Umwelt und öffentliche Gesundheit möglichst gering sind, sowohl bei ihrer Verwendung als auch Entsorgung. Elektronische Geräte – insbesondere im IT-Bereich – und Spielzeug

sind der am rasantesten zunehmende Abfallanteil in der EU. Problematisch ist, dass in diesen Abfallprodukten meist mehrere gefährliche Stoffe gleichzeitig vorhanden sind.

In Europa werden mehr als 90% der elektrischen und elektronischen Altgeräte auf Deponien entsorgt, die daraus entstehenden Emissionen in der Luft gefährden Gesundheit und Umwelt. Die Richtlinie trägt bereits dazu bei, die Ressourceneffizienz durch Wiederverwendung zahlreicher Stoffe in der EU zu steigern und die Umsetzung mit anderen EU-Vorschriften wie REACH zu verbessern. Ob und welche neuen Stoffe – wie mögliche Gefahren durch Nanomaterialien - auf die schwarze Liste kommen, soll spätestens nach Inkrafttreten der Richtlinie von der EU Kommission geprüft werden. Weiterhin von der RoHS-Richtlinie ausgenommen bleiben Photovoltaische Solarzellen, unbewegliche Industrieanlagen und Militärinstallationen. Der verabschiedete Text beruht auf einer informellen Einigung des Parlaments mit dem Ministerrat und muss von diesem noch angenommen werden. Die Mitgliedstaaten haben dann 18 Monate Zeit, die Richtlinie in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Mindesteinkommen für alle

In einer Entschließung vom 20. Oktober sprach sich das Europäische Parlament für die Einführung eines Mindesteinkommens in allen EU-Staaten aus; damit könnte viel zur Vermeidung von Armut getan werden. Die EU-Kommission wurde aufgefordert, einen entsprechenden Aktionsplan vorzulegen. Sozialdemokraten, Grüne und Linke wollten einen Schritt weiter gehen und die Kommission zur Vorlage einer Rahmenrichtlinie auffordern, fanden hierfür jedoch keine Mehrheit. Das Parlament konkretisierte seine Vorstellungen über die Höhe des Mindesteinkommens: Es müsse mindestens 60% des Medianeinkommens des jeweiligen Mitgliedstaats betragen und nötigenfalls durch öffentliche Zuwendungen garantiert werden. Das Parlament ist sich des Problems der „Armut trotz Arbeit“ durchaus bewusst, sucht die Lösung jedoch nicht in armutsvermeidenden Mindestlöhnen, sondern einer bedingungslosen Aufstockung des Arbeitslohns aus öffentlichen Mitteln.

Diskussion über wirtschaftliche governance Europas

Die Grüne-Fraktion im Europäischen Parlament äußerte heftige Kritik an gewissen Details von Plänen, wie sie gerade auch aus Deutschland kommuniziert worden waren. Dabei geht es nicht nur um die Frage eines Entzugs des Stimmrechts unbotmäßiger Mitgliedstaaten, sondern auch um einen möglichen „Automatismus“ bei der Festsetzung von Sanktionen gegen Mitgliedstaaten, die den Stabilitätspakt verletzen. Mit ihren Vorstellungen hätten die Staatschefs gezeigt, wie weit sie sich von den Anliegen ihrer Bürger entfernt hätten. Offenbar ist den Grünen aber entgangen, dass gerade dieser Automatismus das Kernstück des einschlägigen Vorschlags der EU-Kommission ausmacht – der von der Kritik verschont blieb.

Rat der Europäischen Union

Einigung über Europäischen Stabilitätsmechanismus

Die Finanzminister des Euro-Raums haben sich Ende November auf die Grundzüge eines dauerhaften Krisenmechanismus – den so genannten „Europäischen Stabilitätsmechanismus“ (ESM) – geeinigt. Er soll ab Mitte 2013 die beiden ad hoc vereinbarten Mechanismen ablösen. Nur im Insolvenzfall, der zunächst förmlich festgestellt werden muss, kommt eine Beteiligung privater Gläubiger in Betracht. Vorrangig zu bedienen sind Kredite des IWF – vor denen des ESM. Aus sozialpolitischer Sicht geben gewisse Äußerungen von Bundeskanzlerin Merkel Anlass zu Sorge. Anlässlich einer Diskussion im Bundestag über die Rettungspakete für überschuldete Staaten sprach sie sich dafür aus, auch das „Verhältnis von Sozialausgaben und Investitionsquote“ in die Betrachtung der europäischen Länder hinein zu nehmen. Frage: Gelten Ausgaben für Gesundheit, Pflege, Renten und Arbeitslose als „investiv?“

Einigung über EU-Haushalt 2011

Nach wochenlangem Streit mit den EU-Mitgliedstaaten hat das Europäische Parlament nun doch noch den EU-Haushalt 2011 verabschiedet. Die Abgeordneten stimmten am 15. Dezember mit klarer Mehrheit für die Anhebung der jährlichen Ausgaben um 2,9 Prozent auf 126,5 Milliarden Euro. Das entspricht 1,01 Prozent der EU-

Wirtschaftsleistung. Ursprünglich hatten die Parlamentarier einen Anstieg von rund 6 Prozent gefordert, dieses Verlangen dann aber im November aufgegeben. Darüber hinaus verzichtete das Europaparlament auf eine Reihe von Zusatzforderungen, die es ursprünglich zur Bedingung dafür gemacht hatte, dem Haushalt zuzustimmen. An diesen Forderungen, die nur bedingt im Zusammenhang mit dem Haushalt stehen, waren die Verhandlungen Mitte November gescheitert, so dass die Europäische Kommission kurzfristig einen neuen Vorschlag vorlegen musste.

Konkret hatten die Abgeordneten vor allem drei Dinge gefordert: Die Mitgliedstaaten sollten die Einführung einer EU-Steuer vorantreiben, das Parlament bei der Festlegung des Haushaltsrahmens 2014 bis 2020 sehr eng einbeziehen und eine flexible Anpassung des Budgets an unvorhergesehene Ereignisse ermöglichen. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten hatte dies aber abgelehnt, wobei sich der Widerstand insbesondere auf die Einführung einer EU-Steuer bezog. Letztlich geben sich die Abgeordneten nun damit zufrieden, dass die Europäische Kommission angekündigt hat, im kommenden Jahr konkrete Vorschläge zu unterbreiten, wie die Einnahmen der EU neu gestaltet werden sollen. Zudem haben die vier nächsten EU-Ratspräsidentschaften (Ungarn, Polen Dänemark und Zypern) zugesichert, das Europaparlament in die Beratungen über den Finanzrahmen 2014 bis 2020 einzubeziehen.

Ergebnisse des EPSCO-Rates am 7. und 8. Dezember

Die Minister für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz beschlossen das Jahr 2010 mit einem Treffen des EPSCO-Rates (Employment, Social Policy, Health and Consumer Affairs Council) am 7. und 8. Dezember in Brüssel, das eine ehrgeizige Tagesordnung beinhaltete. Der Rat der Minister für Beschäftigung und Soziales tagte am 6. Dezember unter Vorsitz der belgischen Vize-Premierministerin und Ministerin für Beschäftigung, Joëlle Milquet und befasste sich schwerpunktmäßig mit der Frage der Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen. Die Minister führten eine Debatte über die Richtlinie „Mutterschaftsurlaub“ und nahmen weiterhin mehrere Schlussfolgerungen zum Thema Chancengleichheit an. Bezüglich der geplanten Richtlinie zum Mutterschaftsurlaub zeigte sich, dass eine sehr große Mehrheit der

Mitgliedstaaten der Ansicht ist, dass der Wunsch des Parlaments, den Mutterschaftsurlaub auf 20 Wochen zu verlängern, zu weit geht (siehe hierzu auch EUREPORT*social*/ 11/2010, S.3). Auch die deutsche Bundesregierung, die durch Bundesfamilienministerin Kristina Schröder (CDU) vertreten war, bezeichnete einen Mutterschutzanspruch von 20 Wochen angesichts der Wirtschaftslage als unakzeptabel. Die bestehenden Regeln hätten sich gut bewährt; die neuen Vorschläge seien weder für den Gesundheitsschutz noch für mehr Sicherheit am Arbeitsplatz nötig, so Schröder. Die von der Kommission vorgeschlagene Ausweitung des Mindestanspruchs auf Mutterschutz von 14 auf 18 Wochen könne eine „akzeptablere Grundlage für einen Kompromiss“ bilden, folgerte die belgische Ratspräsidentschaft nach der Debatte. Deutlich mehr Zustimmung gab es für den Vorschlag, bestimmte nationale Regelungen zum Schutz der Mütter, wie etwa die in Deutschland bis zu drei Jahre lang gewährte Elternzeit, auf die Mutterschutzzeit anzurechnen. Der belgische Vorsitz kündigte nach dem Treffen an, dass er in Kürze in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, die im kommenden Jahr den EU-Ratsvorsitz übernehmen werden, also Ungarn und Polen, einen „Fahrplan“ für die Arbeiten in den kommenden Monaten festlegt und den Mitgliedstaaten umgehend übermittelt werde. Das Papier soll konkrete Vorschläge für ergänzende Initiativen enthalten, die zur Fortsetzung des Entscheidungsprozesses und Festlegung einer gemeinsamen Position beitragen sollen.

Im beschäftigungspolitischen Bereich haben die Minister am 6. Dezember außerdem verschiedene Ratsschlussfolgerungen zum Thema Chancengleichheit und Beschäftigungspolitik angenommen. Eine Schlussfolgerung betrifft die „Unterstützung der Durchführung der Strategie für die Gleichstellung von Männern und Frauen (2010-2015) der Europäischen Kommission“. In ihr werden fünf vorrangige Aktionsbereiche für die Gleichstellung von Männern und Frauen für die kommenden fünf Jahre angekündigt, nämlich: Gleiche wirtschaftliche Unabhängigkeit; gleicher Lohn für gleiche oder „gleichwertige“ Arbeit; Gleichheit beim Entscheidungsprozess; Würde, Integrität und Beendigung der geschlechtsspezifischen Gewalt sowie Gleichstellung von Männern und Frauen in den Außenpolitiken. Des Weiteren nahmen die Sozialminister Schlussfolgerungen über ein stärkeres Engagement und Aktionen zur

Beseitigung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen an. Die Schlussfolgerungen sollen ein Zeichen dafür setzen, die Bekämpfung des geschlechtsspezifischen Lohngefälles zu einem Schwerpunkt der Beschäftigungspolitiken sowie der Strategie „Europa 2020“ für Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft zu machen. In den Schlussfolgerungen werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, ein Maßnahmenpaket zu erarbeiten, um Ursachen des Lohngefälles umfassend anzugehen.

Ebenfalls interessant sind Schlussfolgerungen „über den Einfluss des demografischen Wandels auf die Beschäftigungspolitiken“, die von den Ministern verabschiedet wurden. Sie betreffen die Teilhabe älterer Arbeitnehmer am Arbeitsmarkt und betreffen die Vergrößerung des Sektors der Pflege-Dienstleistungen durch den demografischen Wandel, d.h. konkret sollen sogenannte „Prüfsteine“ für die Schaffung von „weißen Arbeitsplätzen“ ermittelt werden. Bei den Pflege-Dienstleistungen fordern die Schlussfolgerungen, das Hauptaugenmerk auf die Qualität der Arbeitsplätze im Pflegesektor und den personenbezogenen Dienstleistungen zu richten. Angesichts dessen, dass hauptsächlich Frauen in diesem Bereich arbeiten, soll auf die Repräsentativität der Männer, das Lohngefälle sowie die Vereinbarung von Berufs- und Privatleben geblückt werden. Zudem sollte der Mehrbedarf an Fachkräften antizipiert werden, der in der Zukunft im Pflegebereich erforderlich ist. Schließlich wird noch eine bessere Anerkennung der formellen und informellen Pflegekräfte angemahnt.

Am 7. Dezember kamen die Minister für Gesundheit und Verbraucherschutz auf dem EPSCO-Rat in Brüssel zusammen. Deutschland war durch Daniel Bahr, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister für Gesundheit sowie Ilse Aigner, Bundesministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, vertreten. Die EU-Verbraucherminister einigten sich politisch auf eine einheitliche Lebensmittelkennzeichnung. Demnach sollen Lebensmittelproduzenten künftig den Gehalt an Energie, Fett, gesättigten Fettsäuren, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiß und Salz auf den Produktverpackungen auflisten. Bisher geschieht dies freiwillig. Abgelehnt hingegen wurde eine Kennzeichnung in Ampelfarben, wie sie unter anderem auch von den deutschen

gesetzlichen Krankenkassen gefordert worden war (siehe auch EUREPORT*social* 7-8/2010, S.3 f.). „Der Rat greift zwar einige Empfehlungen des Europäischen Parlaments auf, wie etwa die Streichung von nationalen Kennzeichnungssystemen, weil diese das Prinzip des gemeinsamen Binnenmarktes verletzen. Viele andere Entscheidungen, die im Parlament mit großer Mehrheit verabschiedet wurden, berücksichtigt der Rat aber nicht“, kritisierte die Berichterstatterin des EP, Renate Sommer (EVP/D). So schlagen die Verbraucherschutzminister keine verpflichtende Nährwertkennzeichnung auf der Vorderseite von Verpackungen vor. Auch der Energiewert von Lebensmitteln soll nicht zwingend auf der Vorderseite der Verpackung gekennzeichnet werden.

Lebensmittelimitate wie Formfleisch sollen nach dem Willen des Rates nicht so bezeichnet werden müssen. Stattdessen soll eine solche Komponente im Zutatenverzeichnis aufgeführt werden. Eine Definition von „Lebensmittelimitat“ findet sich im Ratsprotokoll ebenfalls nicht. Bezüglich einer verpflichtenden Herkunftskennzeichnung für Fleisch soll die Kommission zunächst Durchführungsbestimmungen vorlegen. Erst drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung soll dann geprüft werden, ob eine verbindliche Herkunftskennzeichnung auf Milch, unverarbeitete Produkte oder Produkte aus einem Inhaltsstoff ausgeweitet werden soll. Das Parlament hatte sich für eine verpflichtende Herkunftsbezeichnung für Fleisch, Milch, Gemüse, und Obst sowie für Produkte aus nur einem Inhaltsstoff ausgesprochen. Dort stellt man sich nun auf schwierige Verhandlungen zur zweiten Lesung ein. Die Abgeordneten werden bis spätestens Juni kommenden Jahres in zweiter Lesung über das Ratsdossier zu entscheiden haben. Kommt es zu einer Einigung mit dem Rat, könnten die Regeln ab 2014 gelten.

Die Gesundheitsminister berieten zudem die Umsetzung der im September angenommenen Ratsschlussfolgerungen zum Thema „Lehren aus der Influenza A/H1N1-Pandemie – Gesundheitssicherheit in der Europäischen Union“ (vgl. EUREPORT*social* 9-10/2010, S.8). Hier ging es um die: Entwicklung eines Mechanismus für die gemeinsame Beschaffung von Impfstoffen und antiviralen Arzneimitteln. Weiters führte man einen Gedankenaustausch zu dem gemeinsamen Bericht der Kommission und des

Ausschusses für Wirtschaftspolitik über die Gesundheitssysteme in Europa durch (siehe hierzu unten: „Wirtschafts- und Finanzminister nehmen Schlussfolgerungen zu Gesundheitssystemen an“). Die Gesundheitsminister verabschiedeten zudem drei Ratsschlussfolgerungen: Erstens zum Thema „Europas Gesundheitspersonal von morgen: Politik für Innovation und Zusammenarbeit“, in denen die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, stärker zusammen zu arbeiten und den zukünftigen Bedarf von Arbeitskräften im Gesundheitswesen zu antizipieren. Die Kommission und die Mitgliedstaaten werden diesbezüglich aufgerufen, einen gemeinsamen Aktionsplan zu entwickeln, um den wichtigsten Herausforderungen in diesem Themenbereich, wie zum bspw. der Aus- und Weiterbildung von Arbeitskräften im Gesundheitswesen, die Stirn bieten zu können.

Zweitens wurden Ratsschlussfolgerungen zu „innovativen Behandlungsansätzen für chronische Krankheiten im Bereich der öffentlichen Gesundheit und in den Gesundheitssystemen“ verabschiedet, mit der die Mitgliedstaaten und die Kommission beauftragt werden, bis Anfang 2012 einen Reflexionsprozess durchzuführen und einen entsprechenden Bericht zur Behandlung von chronischen Krankheiten vorzulegen. So sollen Vorschläge für die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Prävention, Behandlung und Erforschung von chronischen Krankheiten gesammelt werden.

Drittens wurden Schlussfolgerungen zu „Innovationen und Solidarität im pharmazeutischen Sektor“ verabschiedet. Ziel dieses gemeinsamen europäischen Ansatzes, der als Nachfolgeprozess des Pharmazeutischen Forums gilt, ist die Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu innovativen Arzneimitteln. Zugleich sollen Anreize für die Pharmaindustrie geschaffen werden, damit diese stärker als zuvor neuartige Arzneimittel auch zur Behandlung von seltenen Krankheiten entwickeln.

Die auf dem Ratstreffen verabschiedeten Dokumente sind auf der Homepage des Rates abrufbar:

www.consilium.europa.eu

Wirtschafts- und Finanzminister nehmen Schlussfolgerungen zu Gesundheitssystemen an

Der Ausschuss für Wirtschaftspolitik (Economic Policy Committee, EPC), bzw. der EPC-Unterausschuss für Gesundheitsversorgung und Langzeitpflege, hat Ende November gemeinsam mit der Europäischen Kommission einen Bericht über die Gesundheitssysteme der EU veröffentlicht. Angesichts der durch die Krise verschärften Haushaltsengpässe erhielten Daten zur Wirksamkeit und Effizienz der Gesundheitsausgaben eine neue Dringlichkeit. Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister hat auf seiner Tagung am 6. und 7. Dezember nun Schlussfolgerungen zu diesem Bericht angenommen. Sie unterstreichen die Notwendigkeit für Reformen des Gesundheitswesens in den EU-Mitgliedstaaten, um zu einem effizienteren Einsatz öffentlicher Mittel und zur Bereitstellung qualitativ hochwertiger Gesundheitsdienstleistungen zu gelangen. Vor diesem Hintergrund werden in den Schlussfolgerungen politische Herausforderungen genannt, die angegangen werden sollen. Der Rat bekräftigt in dem Dokument den Willen zu einem langfristigen Engagement, um den wirtschaftlichen und budgetären Folgen der Überalterung entsprechen zu können. Zu diesem Engagement zählt er die schnelle Reduktion der öffentlichen Verschuldung, die Anhebung der Beschäftigungsquoten und der Produktivitätsraten sowie Reformen der Renten-, Gesundheits- und Langzeitpflege-Systeme. Die Minister stellen in den Schlussfolgerungen fest, dass es weiterer Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich der Gesundheitsausgaben bedarf, und gleichzeitig jedoch Innovation gefördert sowie der universelle Zugang zu hochwertiger Gesundheitsversorgung sichergestellt werden muss. Ebenso müssten Gleichbehandlung und Solidarität sowie gesteigerte Outcomes in der Gesundheitsversorgung erreicht werden.

Folgende zentrale politische Herausforderungen müssten angegangen werden: Die Sicherstellung einer nachhaltigen Finanzierung sowie ein hohes Maß an Mittelbündelung und eine gute Ressourcenverteilung, die einen gleichberechtigten Zugang gewährleistet. Die kosteneffiziente Nutzung von Gesundheitsdienstleistungen sollte gefördert werden, in dem geeignete Anreize, wie beispielsweise Selbstbeteiligungssysteme oder

„provider payment schemes“, gesetzt würden und gegebenenfalls nicht-öffentliche Anbieter in die Versorgung einbezogen würden. Des Weiteren solle der Zugang zur ambulanten, insbesondere hausärztlichen Versorgung gefördert werden, um die unnötige Inanspruchnahme von stationärer oder spezialisierter Facharztversorgung zu verringern. Zudem müsse die angebotsinduzierte Nachfrage eingedämmt werden, indem Wechselwirkungen zwischen nachfrageseitigen und angebotsseitigen Faktoren berücksichtigt würden. Auch die Sicherstellung eines kostengünstigen Einsatzes von Arzneimitteln durch verbesserte Informations-, Preis- und Kostenerstattungspraktiken sowie eine effektive Bewertung wird thematisiert. Des Weiteren soll die Datenerhebung und die Nutzung verfügbarer Informationen verbessert werden. Health-Technology-Assessments sollten systematisch in die Entscheidungsprozesse mit eingebunden werden und sowohl die Wirksamkeit, als auch die Kosten und die breiteren Auswirkungen einer Technologie auf das Gesundheitssystem berücksichtigt werden. Letztlich sollten Präventionsprogramme und Gesundheitsförderung auch außerhalb des Gesundheitssektors gesteigert werden. Der Bericht des EPC ist über den folgenden Link abrufbar: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/10/st16/st16940.en10.pdf>

Die Ratschlussfolgerungen sind über den folgenden Link abrufbar: <http://register.consilium.europa.eu/pdf/en/10/st16/st16939.en10.pdf>

Neue Pharmakovigilanzregelungen unter Dach und Fach

Nachdem sich das Europäische Parlament und der Rat bereits Ende Juni informell vorab über neue europaweite Vorschriften zur Überwachung von Arzneimitteln nach ihrer Zulassung, also zur so genannten Pharmakovigilanz, einigen konnten (siehe hierzu auch EUREPORT *social* 7-8/2010, S.3), sind die Gesetzesinitiativen zur Aktualisierung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 nun offiziell von beiden Legislativorganen verabschiedet worden. Das Europäische Parlament gab seine Zustimmung in erster Lesung bereits am 22. September und am 29. November stimmte nun auch der Rat für eine Änderung der europäischen Pharmakovigilanzregelungen. Die neue Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 „zur

Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittelagentur hinsichtlich der Pharmakovigilanz von Humanarzneimitteln“ wird am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft treten und gilt dann 18 Monate nach dem Inkrafttreten.

Bezüglich der beschlossenen Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG „zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel hinsichtlich der Pharmakovigilanz“ gilt, dass die Richtlinie am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt und die Mitgliedstaaten dann 18 Monate Zeit haben, um die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie zu erlassen und zu veröffentlichen.

Europäische Kommission

Globalisierungsfonds hilft

Die EU-Kommission hat zwei Anträge aus Spanien (Textil- und der Einzelhandelssektor) und einen aus Polen (Kfz-Industrie) auf Mittelzuweisung aus dem europäischen Globalisierungsfonds (ESF) zur Unterstützung für insgesamt zirka 1.800 entlassene Arbeitnehmer bewilligt. Dieser Fonds könne als Keim einer transeuropäischen Transferunion für die Wiedereingliederung von Arbeitskräften angesehen werden, wobei die Anknüpfung der Hilfen an die Folgen der „Krise“ oder „externer Globalisierungsschocks“ zwar immer bemühter wirke, aber der ESF könne aus formalen Gründen nicht aufgegeben werden, meinen Brüsseler Experten.

EU-Fördermittel auf Armutsbekämpfung konzentrieren

Armutsbekämpfung soll eine der Hauptprioritäten der künftigen EU-Fördermittel werden. Mit dieser Botschaft wandte sich EU-Sozialkommissar Lázló Andor an die Öffentlichkeit. Zur Zeit leben ca. 85 Millionen Europäer im „Armutsrisiko“. Der Kommissar betrachtet es daher als eine vordringliche Aufgabe der EU-Strukturfonds (Regionalentwicklungsfonds, Sozialfonds und Kohäsionsfonds) im Rahmen der Strategie „EU 2020“, dieses Risiko zu vermindern. Insgesamt verfügen die Fonds im

Zeitraum 2007 bis 2013 über 350 Milliarden EUR an Finanzmitteln.

Grünbuch zur Zukunft der Mehrwertsteuer vorgelegt

Die Europäische Kommission hat am 1. Dezember das Grünbuch zur Reform des Mehrwertsteuer-Systems (KOM/2010/695) vorgelegt und eine öffentliche Konsultation gestartet. Alle Beteiligten haben Gelegenheit, sich bis zum 31. Mai 2011 zu den Problemen, die es derzeit im Mehrwertsteuer-System gibt, zu äußern und Lösungsvorschläge vorzubringen. Das bisherige System sollte nach Auffassung der EU-Kommission grundlegend überarbeitet werden. Das bestehende Verfahren stelle ein Hindernis für den Binnenmarkt dar, da es Unternehmen benachteilige, die grenzüberschreitende Geschäfte tätigen. Es sei für Steuerzahler, Unternehmer und Verwaltungen zu teuer und aufwendig. Außerdem sei das derzeitige System anfällig für Betrug und Steuerhinterziehung. Das Grünbuch hinterfragt ausdrücklich die Besteuerung im Bestimmungsland als auch die Anwendung ermäßigter Steuersätze für Waren und Dienstleistungen. Als zentrale Einnahmequelle der Mitgliedstaaten kommt der Mehrwertsteuer eine große Bedeutung zu. Darüber hinaus führen die Mitgliedstaaten derzeit 0,3% ihrer Mehrwertsteuereinnahmen an das EU-Budget ab. Ende 2011 will die Kommission dann ihre Vorstellungen zur Zukunft der Mehrwertsteuer in einer Mitteilung erläutern. Die Konsultationsseite ist im Internet abrufbar unter: http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/consultations/tax/

EU-Richtlinie für Chemikalien: Deutschland droht Vertragsverletzungsverfahren

Die Europäische Kommission hat Deutschland aufgefordert, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2008/112/EG über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (CLP) von Stoffen und Gemischen zu erlassen und zu veröffentlichen. Bereits bis zum 1. April hätten die „nachgeordneten“ Rechtsvorschriften für Kosmetika, Spielwaren, Farben, Lacke Fahrzeugreparaturlackierungen, Fahrzeuge sowie Elektro- und Elektronikgeräte aktualisiert und mit den EU-Vorschriften in Einklang gebracht werden müssen. Sollte die Bundesregierung der Aufforderung

binnen zweier Monate nicht nachkommen, droht ihr und drei anderen Mitgliedstaaten (Finnland, Polen und Portugal) ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof.

Flexible Arbeitszeitregeln in der EU untersucht

Flexible Arbeitszeitregelungen sind ein wichtiges Instrument, um auf die sich ändernden wirtschaftlichen Bedingungen zu reagieren. Das geht aus einer von der Europäischen Kommission vorgelegten Studie hervor. Die Studie untersucht die Arbeitszeitregelungen in den EU-Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern in Bezug auf Flexibilität und Gleichstellung der Geschlechter auf dem Arbeitsmarkt. Unterschiede bestehen in der Ausgestaltung und Zielsetzung der Arbeitszeitmodelle. Die flexibelsten Arbeitszeitregeln hinsichtlich der Dauer der Arbeitszeit gibt es im Nordwesten der EU und der EFTA; in Ländern wie Ungarn, Litauen, Tschechien, Estland, Bulgarien, der Slowakei, Slowenien und Rumänien hingegen herrscht noch die 40-Stunden-Woche vor. Der Studie zufolge nutzen mehr als die Hälfte der Beschäftigten in Deutschland, Dänemark, Schweden, Finnland und Norwegen die Möglichkeit, ihre Arbeitszeit flexibel zu gestalten. Dass flexiblere Arbeitszeiten nicht zwangsläufig zu kürzeren Arbeitszeiten führen, zeigen Österreich und Großbritannien. Dort ist der Anteil der Teilzeitbeschäftigten besonders hoch, es werden aber auch viele Überstunden gemacht und viele Menschen haben Regelarbeitszeiten von über 48 Stunden pro Woche. Mit den flexiblen Regeln werden ganz unterschiedliche Ziele verfolgt. Während es in Tschechien und Litauen vorrangig darum ging, die Beschäftigungsquote und die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden zu steigern, wollte man in Polen und Portugal Überstunden abbauen. Über das Modell von Arbeitszeitkonten und Jahresarbeitszeitregeln wird verstärkt in Deutschland, Finnland und Luxemburg nachgedacht. Nach wie vor wird gerade die im Niedriglohnbereich verbreitete Teilzeitarbeit durchgeführt, von der überwiegend Frauen und älteren Menschen betroffen sind. Die Europäische Kommission möchte grundsätzlich durch flexiblere Arbeitszeitregelungen die Vereinbarkeit von Beruf und Familienleben und somit die Gleichstellung der Geschlechter fördern.

EU soll Beschäftigungs- und Reformfähigkeit steigern

Die Europäische Kommission hat am 23. November 2010 ihre Leitinitiative „Agenda für neue Kompetenzen und Beschäftigungsmöglichkeiten“ in Form der Mitteilung KOM/2010/682 auf den Weg gebracht. Sie beinhaltet 13 konkrete Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweisen der Arbeitsmärkte zu verbessern und Voraussetzungen für deren Modernisierung zu schaffen. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten hierfür Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und anderen EU-Fonds zur Verfügung. Sie will somit im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ dazu beitragen, dass die anvisierte EU-Beschäftigungsquote für Frauen und Männer von 75% für die Altersgruppe der 20 – 64 Jährigen bis zum Jahr 2020 erreicht wird. Die Nachfrage an qualifizierten Arbeitskräften wird bis zum Jahr 2020 steigen, wogegen der Bedarf an gering qualifizierten Arbeitnehmern weiter abnehmen wird. Vorgeschlagen wird daher u. a. ein erleichteter Zugang zu Weiterbildungsmaßnahmen, damit allen Menschen im erwerbsfähigen Alter durch lebenslanges Lernen neue Möglichkeiten eröffnet werden. Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt sollen so besser aufeinander abgestimmt werden.

Seitens der Kommission wird größere Gewichtung auch auf die interne Flexibilität der Unternehmen gelegt, damit durch Anpassung der Arbeitsorganisation / Arbeitszeit bei vorübergehendem Nachfragerückgang Arbeitsplätze erhalten bleiben können, dazu könnte auch eine flexiblere Gestaltung der Arbeitsverträge beitragen. In diesem Zusammenhang sei der Dialog mit den Sozialpartnern besonders bedeutsam, da der Erfolg der Flexicurity-Strategien von einer wesentlichen Unterstützung der Sozialpartner abhängt. Des Weiteren sollen Reformen die Anerkennung beruflicher Qualifikationen gewährleisten und Anreize geschaffen werden, um Kompetenzen im Beruf zu steigern.

Da Schätzungen zufolge im Gesundheitswesen in der EU bis zum Jahr 2020 ca. eine Million Fachkräfte fehlen werden, will die Kommission in den nächsten zwei Jahren in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Aktionsplan entwickeln, um dem Mangel an Arbeitskräften im Gesundheitswesen entgegenzuwirken. Arbeitsplätze, die mit dem Gesundheitswesen und

sozialen Dienstleistungen zusammenhängen, können von einer stärkeren Unterstützung aus dem EFS und anderen EU-Fonds profitieren.

Als weitere Maßnahme ist geplant, die EU-Strategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu erneuern und ggf. auf andere Bereiche auszuweiten. Die Kommission wird bis zum Jahr 2014 gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den europäischen Sozialpartnern eine umfassende Überprüfung der Rechtsvorschriften in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit und ggf. Beschäftigung vornehmen. Darüber hinaus ist vorgesehen, im nächsten Jahr die EU-Richtlinien zur Arbeitszeit zu überarbeiten und Vorschläge zur Verbesserung der Richtlinie zur Arbeitnehmerentsendung zu unterbreiten. Die Schaffung von Arbeitsplätzen wird auch durch Förderung des Unternehmertums mit Programmen wie „Erasmus für Jungunternehmer“ unterstützt. Die Agenda für Kompetenzen und neue Beschäftigungsmöglichkeiten ergänzt dabei die Initiative „Jugend in Bewegung“ und steht im Zusammenhang mit den Bildungszielen der Strategie Europa 2020.

„Mach mit beim Freiwilligendienst“

Die Europäische Kommission hat am 2. Dezember 2010 das „Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011“ eingeleitet. Damit möchte die EU-Kommission das freiwillige Engagement in den Vordergrund rücken und mehr Bürger zum Mitmachen auffordern. „Ich möchte den Millionen Europäern danken, die sich die Zeit nehmen, um unsere Welt lebenswerter zu machen“, sagte Viviane Reding, EU-Kommissarin für Justiz, Grundrechte und Unionsbürgerschaft. „Wir alle können Bedürftigen helfen. Freiwilliges Engagement fördert Solidarität und sozialen Zusammenhalt, die zentralen europäischen Werte.“ Mit dem Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011 werden vier große Hauptziele verfolgt: Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Freiwilligentätigkeiten in der EU; Stärkung der Freiwilligenorganisatoren und Verbesserung der Qualität der Freiwilligentätigkeiten; Belohnung und Anerkennung für das ehrenamtliche Engagement sowie Sensibilisierung für den Wert und die Bedeutung der Freiwilligentätigkeiten. Die EU wird während des kommenden Jahres Hunderte von Aktivitäten und Projekten durchführen, die sich hauptsächlich auf Kommunikations- und

Sensibilisierungsmaßnahmen wie Konferenzen, Erfahrungsaustausche und Veröffentlichungen konzentrieren werden.

Kommission denkt über den künftigen Umgang mit Grippepandemien in Europa nach

Die EU-Kommission hat im November 2010 ein Arbeitspapier zu den Lehren aus der H1N1-Pandemie veröffentlicht. Der Bericht thematisiert, welche Fortschritte bislang erzielt werden konnten, um bei einer erneuten Grippepandemie schneller und koordiniert reagieren zu können. Bei der Beschaffung von Grippeimpfstoffen und Virostatik während der H1N1-Pandemie im letzten Jahr war es vielen, vor allem kleineren Mitgliedstaaten nicht gelungen, günstige Vertragsbedingungen für den Preis der Vakzine und die Haftungsbedingungen auszuhandeln. Auch sei es nicht möglich gewesen, die vertraglich festgelegte Bestellmenge dem tatsächlichen Bedarf anzupassen, heißt es in dem Kommissionspapier. Um eine solche Situation künftig ausschließen zu können, schlägt die EU-Kommission eine Aktualisierung der aus dem Jahr 2005 stammenden Mitteilung über die Bereitschaftsplanung für eine Pandemie auf EU-Ebene vor. Damit soll unter anderem der Gesundheitssektor gestärkt sowie die Bereitschafts- und Reaktionsplanung in der EU verbessert werden. Dieses Ziel dürfe sich – nach Ansicht der Kommission – jedoch nicht nur auf übertragbare Krankheiten wie eine Grippepandemie beschränken. Auch die europaweite Zusammenarbeit bei der Bekämpfung anderer Gesundheitsgefahren müsse ausgebaut werden. Aus diesem Grund erwägt die EU-Kommission, die Rechtsvorschriften zu übertragbaren Krankheiten zu überarbeiten. Zudem soll eine Initiative zur Prävention und Bekämpfung anderer schwerwiegender Gesundheitsbedrohungen veröffentlicht werden.

Lieferverträge über Medizinprodukte für Krankenhäuser in Griechenland auf dem Prüfstand

Im Jahr 2003 erhielt die Kommission eine Beschwerde, wonach mehrere öffentliche Krankenhäuser in Griechenland bei der Vergabe öffentlicher Aufträge Angebote von Anbietern medizinischer Produkte mit der CE-Konformitätskennzeichnung, wie etwa medizinische Handschuhe, abgelehnt hätten. Nur unter stren-

gen Voraussetzungen, etwa beim Verdacht auf Fälschung oder bei Bedenken hinsichtlich der öffentlichen Gesundheit, dürfen Mitgliedstaaten die Benutzung oder Vermarktung von medizinischen Produkten mit CE-Kennzeichnung verhindern, wobei sie ein durch die einschlägigen EU-Vorschriften genau festgelegtes Verfahren einhalten müssen. An dieses Verfahren haben sich die griechischen Krankenhäuser nicht gehalten, als sie die Medizinprodukte mit CE-Kennzeichnung abgelehnt haben. Die Kommission stellte fest, dass die technischen Spezifikationen in der Vergabebekanntmachung der griechischen Krankenhäuser subjektiv und diskriminierend waren und Anbieter medizinischer Produkte mit CE-Kennzeichnung effektiv daran gehindert wurden, an einem auf konkurrierenden Geboten basierenden Ausschreibungsverfahren für Lieferverträge teilzunehmen. Dies bedeutet, dass öffentliche Krankenhäuser in Griechenland die von ihnen benötigten Produkte nicht zum Wettbewerbspreis erwerben. Da die Kosten für den Erwerb medizinischer Produkte von der griechischen Krankenkasse erstattet werden, kann diese Praktik überdies zur Verschwendung von Steuergeldern führen, so die Kommission in ihrer Pressemitteilung.

Die Europäische Kommission hatte aus diesen Gründen am 24. November erneut den Europäischen Gerichtshof angerufen. Nach Auffassung der Kommission verstößt Griechenland weiterhin gegen EU-Recht und leistet dem Urteil des Gerichtshofs vom 19. März 2009 (Rechtsache C-489/06) nicht Folge. Der Gerichtshof hatte geurteilt, dass Griechenland gegen seine Verpflichtungen aus den EU-Vorschriften zu gemeinsamen Produktsicherheitsnormen sowie zum öffentlichen Auftragswesen verstoßen hat, indem es Angebote von Anbietern medizinischer Produkte mit CE-Kennzeichnung abgewiesen hat. Da Griechenland dem EuGH-Urteil noch immer nicht nachgekommen ist, hat die Kommission nun beschlossen, den Gerichtshof erneut anzurufen und zu beantragen, dass dieser Griechenland mit einer Geldbuße belegt, und zwar in Höhe von über 7.000 EUR pro Tag vom ersten Gerichtsurteil bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Griechenland die betreffenden EU-Vorschriften befolgt oder das zweite Gerichtsurteil ergeht – je nachdem, was früher eintritt – sowie von über 43.000 EUR pro Tag vom zweiten Gerichtsurteil

bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Griechenland die betreffenden EU-Vorschriften schließlich befolgt.

Razzien bei Pharmafirmen durch EU-Kommission

Die Europäische Kommission bestätigte am 2. Dezember in einer knapp gehaltenen Pressemitteilung, dass am 30. November erneut unangekündigte Razzien bei europäischen Pharmafirmen statt gefunden haben. Die Kommission geht gegen Pharmafirmen vor, die mutmaßlich versucht haben, den Verkauf preiswerter Medikamente zu behindern. Es gäbe Gründe zu der Annahme, dass die Konzerne entweder einzeln oder gemeinschaftlich gehandelt haben, um die Markteinführung von Generika für ein bestimmtes Medikament zu verzögern. Sollte sich der Verdacht bewahrheiten, hätten sie damit gegen das Kartellrecht der EU verstoßen, das wettbewerbsfeindliche Geschäftspraktiken und den Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung verbietet. Die EU-Kommission nannte in ihrer Pressemitteilung keine der durchsuchten Firmen beim Namen, das britische Unternehmen AstraZeneca räumte jedoch ein, zu den durchsuchten Firmen zu gehören. Die Untersuchung stehe im Zusammenhang mit dem Medikament „Nexium“, sagte eine Sprecherin des zweitgrößten Pharmaunternehmens in Großbritannien. AstraZeneca generiert mit Nexium zur Behandlung von Sodbrennen Milliardenumsätze, doch der Patentschutz von Nexium läuft auf den wichtigsten Märkten bald aus. Bayer, GlaxoSmithKline, Sanofi-Aventis, Pfizer, Novo Nordisk und Lundbeck waren, eigenen Angaben zu Folge, nicht von den Untersuchungen betroffen. Die EU-Kommission hatte bereits früher eine Pharma-Sektorenuntersuchung und mehrere konkrete Verfahren eingeleitet, um die missbräuchliche Ausnutzung und Ausweitung von Arzneimittelpatenten einzudämmen. Laut Kommission ist die Zahl der Patentvergleiche im Pharmasektor, die möglicherweise gegen das Kartellrecht der EU verstoßen, von Juli 2008 bis Dezember 2009 auf etwa 10% zurückgegangen, aber die nun durchgeführten Razzien belegen jedoch, dass es auch weiterhin Anlass zu der Vermutung besteht, dass Hersteller von Originalpräparaten die Hersteller von Generika dafür bezahlen, dass diese ihre Produkte später als geplant auf den Markt bringen.

EU-Kommission präsentiert Bericht über Sozialdienste von allgemeinem Interesse

Die Europäische Kommission hat am 22. Oktober 2010 ihren zweiten Zweijahresbericht über die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse veröffentlicht. Er ist Bestandteil eines Überwachungs- und Dialoginstruments, mit dessen Hilfe ein globaler Überblick über diese Leistungen in der Europäischen Union gewonnen werden soll. Untersucht werden insbesondere beschäftigungspolitische Trends und Herausforderungen, die Ausgabenentwicklung und erhöhte Nachfrage. Im Mittelpunkt des Berichts steht die Förderung der Qualität von sozialen Dienstleistungen. Bereits 2007 hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung zum erneuerten Engagement zu den Dienstleistungen von allgemeinem Interesse unter Einschluss von Sozialdienstleistungen Maßnahmen zur Unterstützung der Qualität von Sozialdienstleistungen innerhalb der EU und die Entwicklung eines Instrumentariums zur Definition, Erfassung, Beurteilung und Verbesserung der Qualität angekündigt. Im Anschluss daran hat sie diverse Initiativen gestartet, um eine EU-Strategie zur Förderung der Qualität von sozialen Dienstleistungen zu entwickeln. Dazu gehörten unter anderem die Initiierung von Projekten zur Definition von Qualitätsnormen für soziale Dienste über das PROGRESS-Programm und eine Initiative des Ausschusses für Sozialschutz (SPC) zur Entwicklung eines freiwilligen EU-Qualitätsrahmens mit Leitlinien bezüglich Methoden zur Gestaltung, Bewertung und Kontrolle. Die endgültige Version des vom SPC in Zusammenarbeit mit der Kommission entworfenen Freiwilligen Qualitätsrahmens für Sozialdienstleistungen wurde nun im Anhang des Zweijahresberichts veröffentlicht. Ziel dieses unverbindlichen Rahmens ist es, als Referenzdokument für Definition, Sicherstellung Evaluierung und Verbesserung der Qualität von Sozialdienstleistungen zu fungieren. Daneben analysiert der zweite Zweijahresbericht die jüngsten Entwicklungen in den Diskussionen um die Anwendung der EU-Rechtsvorschriften auf die sozialen Dienstleistungen. In Form eines neuen Ratgebers werden die Aktivitäten zusammengefasst, um die bisherige und künftige Anwendbarkeit zu verdeutlichen.

EU-Kommission möchte Zugangserleichterungen für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen sollen besser in Gesellschaft und Wirtschaft integriert werden. Das möchte die Europäische Kommission mit ihrer am 15. November veröffentlichten neuen Strategie „Erneutes Engagement für ein barrierefreies Europa 2010–2020“ erreichen. Die konkreten Maßnahmen sollen in den nächsten zehn Jahren helfen, Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilnahme von Menschen mit Behinderungen verhindern. Von besonderer Bedeutung sind dabei: Erleichterung des Zugangs zu öffentlichen Gebäuden, öffentlichen Verkehrsmitteln und zu elektronischen Diensten Verbesserung der Teilhabe durch gegenseitige Anerkennung von Behindertenausweisen und sonstiger Ansprüche, Erleichterungen beim Umgang mit Behörden, Finanzhilfen sowie verstärkte Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft durch Austausch von Informationen und Koordinierung von Maßnahmen sowie die Sensibilisierung der Bevölkerung für Behinderung und behindertengerechte Einrichtungen. Mit dieser Strategie würde die EU auch ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen nachkommen, das sie und ihre Mitgliedstaaten im Jahr 2007 unterzeichnet haben. Die Kommission möchte zudem einen Vorschlag für einen Rechtsakt über Zugänglichkeit vorlegen, in dem europäische Normen für Produkte, Dienstleistungen und öffentliche Gebäude festgelegt werden sollen. Dadurch wäre es zum Beispiel einfacher und kostengünstiger für Hersteller von Hilfsmitteln wie Rollstühlen oder Großschriftastaturen, ihre Produkte im Ausland zu verkaufen. Die Strategie umfasst eine Liste konkreter Maßnahmen mit einem Zeitplan für die jeweilige Umsetzung. Die Kommission wird regelmäßig über die erzielten Fortschritte und Ergebnisse berichten.

Französische Apothekerkammer muss 5 Millionen EUR zahlen

Die Europäische Kommission meldete am 8. Dezember, dass sie eine Strafe von 5 Millionen Euro gegen die französische Apothekerkammer (Ordre national des pharmaciens, ONP) und ihre Führungsgremien wegen Wettbewerbsver-

zerrung verhängt. Die Kommission macht damit eigenen Angaben zufolge erstmalig von ihrer Möglichkeit Gebrauch, gegen eine Unternehmensvereinigung eine Geldbuße zu verhängen. Der Vereinigung wird vorgeworfen Mindestpreise auf dem französischen Markt für biomedizinische Analysen durchgesetzt sowie die Entwicklung von Laborgruppen auf diesem Markt verhindert zu haben. „Eine Vereinigung, die private Interessen vertritt und schützt, darf sich nicht staatliche Befugnisse anmaßen und eigene Vorschriften zur Einschränkung des Wettbewerbs über die Preise dort erlassen und so die Unternehmensentwicklung auf dem Markt über das gesetzliche Maß hinaus behindern“, sagte Wettbewerbskommissar Joaquín Almunia. Hintergrund ist, dass in Frankreich die Apothekerkammer sowohl die Apotheken als auch die Labore für biomedizinische Analysen überwacht. Seit Oktober 2003 seien die Beschlüsse der Kammer systematisch auf Unternehmen ausgerichtet gewesen, die Laborgruppen angehörten, so der Vorwurf der Kommission. Die Kammer habe ihre disziplinarischen Befugnisse systematisch genutzt oder gedroht, diese einzusetzen, wenn ihren Weisungen nicht Folge geleistet würde. Des Weiteren wird der Kammer vorgeworfen, zwischen 2004 und 2007 Beschlüsse zur Durchsetzung von Mindestpreisen, auch zum Nachteil der Krankenversicherungen gefasst zu haben indem sie versucht hat Preisnachlässe von mehr als 10% zu verbieten. Nach Angaben der Kommission liegen die Preise für die am häufigsten vorkommenden biomedizinischen Analysen in Frankreich bis zu zwei- bis dreimal höher als in anderen Mitgliedstaaten. Ausgangspunkt der Untersuchung war eine Beschwerde, die die Labco-Gruppe, ein Verbund von Diagnostik- und Labordienstleistern, im Oktober 2007 bei der Kommission eingereicht hatte. Die Apothekerkammer wurde im April 2008 aufgefordert, Stellung zu den Vorwürfen zu nehmen. Im November 2008 führte die Kommission eine Nachprüfung in den Räumlichkeiten der Kammer durch.

EU-Kommission sieht Bürokratieabbau auf gutem Weg

Die Maßnahmen der EU-Kommission zum Bürokratieabbau würden gute Ergebnisse zeigen – Dies hat die EU-Kommission am 7. Dezember 2010 im Rahmen des aktualisierten Aktionsprogramms zur Verringerung der Verwaltungslasten

in der Europäischen Union mitgeteilt. Durch den Abbau der Verwaltungslasten sollen die Tätigkeiten der Unternehmen, insbesondere des Mittelstandes, deutlich erleichtert werden und die finanzielle Belastung der Wirtschaft könnte um 40,7 Milliarden EUR verringert werden. Weitere Maßnahmen sind in Zusammenarbeit mit der „Hochrangigen Gruppe für den Bürokratieabbau“ unter Vorsitz von Edmund Stoiber (CSU) geplant. Die Gruppe wird bis Ende 2011 einen Bericht über die besten Bürokratieabbaupraktiken in den Mitgliedstaaten vorlegen. Von der Kommission anvisiert worden war das Ziel, die Verwaltungslasten bis zum Jahr 2012 um 25% zu reduzieren. Derzeit sind noch weitere Maßnahmenvorschläge bei Rat und Parlament anhängig, vor allem im Bereich der Buchführungsregeln. Insgesamt möchte die Kommission mit dem entsprechenden Aktionsprogramm eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und mehr Wettbewerbsfähigkeit erreichen.

e-Beschaffung soll Effizienzgewinne bringen

Der Begriff „e-Beschaffung“ bzw. „elektronische Beschaffung“ oder „e-Procurement“ bezeichnet die Nutzung elektronischer Hilfsmittel durch Behörden und andere Organisationen des öffentlichen Sektors bei der Kommunikation und der Geschäftsabwicklung im Rahmen der Beschaffung von Waren und Dienstleistungen oder der Ausschreibung öffentlicher Arbeiten. Allerdings geht es dabei um mehr als einen bloßen Übergang von papiergestützten Systemen auf Systeme, die bei den Verfahren der öffentlichen Beschaffung elektronische Kommunikationsmittel nutzen. Die e-Beschaffung birgt das Potenzial zum Erzielen erheblicher Effizienzverbesserungen bei einzelnen Einkäufen, der allgemeinen Verwaltung der öffentlichen Beschaffung und dem Funktionieren der Märkte für öffentliche Aufträge. Ihre schrittweise Einführung ist Teil eines ehrgeizigen Projekts im Bereich der Internetnutzung durch staatliche Stellen („e-Government“), das das Funktionieren und die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung grundlegend reformieren kann. Mit dem „Grünbuch zum Ausbau der e-Beschaffung in der EU“ (KOM/2010/571) wirft die Kommission Fragen im Zusammenhang mit ihrer Evaluierung des Standes der e-Beschaffung in Europa auf und macht Vorschläge zur Überwindung zentraler Probleme, die die Verbreitung

und Nutzung der e-Beschaffung im Binnenmarkt behindern. Ein Konsultationsverfahren ist eingeleitet, das noch bis zum 31. Januar 2011 läuft. Danach will die Kommission zunächst eine Zusammenfassung der Antworten herausgeben. In der digitalen Agenda für Europa der Kommission ist die weiters die Annahme eines Weißbuchs der Kommission vorgesehen, in dem die künftigen Schritte der Kommission zum Aufbau einer vernetzten e-Procurement-Infrastruktur aufgezeigt werden. Stellungnahmen können an folgende E-Mail-Adresse gemailt werden:
markt-consult-eproc@ec.europa.eu

EU-Kommission startet Konsultation zum Datenschutz

Die Europäische Kommission hat am 4. November 2010 eine neue Strategie in Form der Mitteilung KOM/2010/609 vorgestellt, die den Schutz der Daten des Einzelnen in allen Politikbereichen zum Gegenstand hat und zur Überarbeitung der rund 15 Jahre alten, bestehenden Regelungen (Richtlinie 95/46/EG) dient. Die neue Strategie soll den Bürgern die Kontrolle über ihre Informationen, Zugang zu ihren Daten sowie Änderung oder Löschung ihrer Daten garantieren. Gleichzeitig soll der bürokratische Aufwand für Unternehmen vermindert und der freie Verkehr von Daten innerhalb der Europäischen Union gewährleistet werden. Die Überprüfung der Datenschutzpolitik durch die Kommission wird die Grundlage weiterführender Beratungen und einer weiteren Bewertung bilden. Die Kommission ruft alle Beteiligten und Interessierten dazu auf, sich bis zum 15. Januar 2011 zu ihren Vorschlägen zu äußern. Sie wird auf Grundlage der Konsultationsergebnisse im Jahr 2011 Vorschläge für eine neue allgemeine Datenschutzregelung vorlegen, über die dann das Europäische Parlament und der Rat entscheiden werden. Stellungnahmen können an folgende E-Mail-Adresse gemailt werden:

just-privacy-consultations@ec.europa.eu

Grünbuch zu öffentlichen Dokumenten

Der reibungslose Verkehr öffentlicher Dokumente (Diplome, Staatsangehörigkeitsnachweise, Besitzurkunden usw.) und die Anerkennung von Personenstandsurkunden, in denen die wichtigsten „Lebensereignisse“ (wie Geburt, Adoption, Heirat oder Tod) erfasst sind, sowie die Anerkennung von Familiennamen sind von größter Bedeutung

für Bürger, die in ein anderes EU-Land ziehen. Die Register und Verwaltungssysteme der Mitgliedstaaten sind sehr unterschiedlich organisiert, was aufwändige und teure Formalitäten (Übersetzung, zusätzlicher Nachweis der Echtheit von Dokumenten) zur Folge hat. Diese Probleme erschweren dem Bürger die uneingeschränkte Inanspruchnahme seiner Rechte innerhalb der EU. Nach einer Eurobarometer-Umfrage vom Oktober 2010 meinen 73% der Europäer, dass Maßnahmen getroffen werden sollten, um den Verkehr öffentlicher Dokumente zwischen EU-Ländern zu erleichtern.

In dem am 14. Dezember angenommenen Grünbuch „Weniger Verwaltungsaufwand für EU-Bürger: Den freien Verkehr öffentlicher Urkunden und die Anerkennung der Rechtswirkungen von Personenstandsurkunden erleichtern“ (KOM/2010/747) stellt die Kommission Fragen zur Verbesserung des freien Verkehrs solcher öffentlicher Dokumente. Außerdem schlägt sie Optionen zur Erleichterung der grenzüberschreitenden Anerkennung von Personenstandsurkunden vor. Eine Option könnte darin bestehen, für die gebräuchlichsten Personenstandsurkunden EU-weit gültige Formblätter einzuführen, damit die Bürger nicht mehr für die Anerkennung und Übersetzung solcher Urkunden zahlen müssen. Eine weitere Option wäre die automatische Anerkennung von Personenstandsurkunden. Dafür wäre keine Harmonisierung der geltenden Vorschriften notwendig und die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten müssten nicht geändert werden. Die Kommission plant, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Konsultation 2013 zwei separate Legislativvorschläge zu unterbreiten: erstens einen Vorschlag über den freien Verkehr öffentlicher Dokumente und zweitens einen Vorschlag über die Anerkennung von Personenstandsurkunden.

Europäischer Gerichtshof

EuGH beschert sich selbst kräftige Gehaltserhöhung

Während etliche Mitgliedstaaten in großem Maßstab Beamte entlassen oder ihre Gehälter kürzen – selbst für deutsche Beamte wurden die Auslandsbezüge empfindlich abgesenkt – gönnt man sich in der Brüsseler Parallelwelt einen kräftigen Schluck. Zirka 50.000 EU-Beamte erhalten

rückwirkend zum Juli 2010 eine 3,7%ige Gehaltserhöhung. Vor dem Hintergrund der Finanz- und Wirtschaftskrise wollte der Ministerrat eigentlich „nur“ die Hälfte zugestehen. Im Gespräch war sogar ein Kürzung um 0,4%. Gegen die Kürzungspläne war die EU-Kommission jedoch vor den Europäischen Gerichtshof gezogen – mit vollem Erfolg. Die Richter befanden, der Rat habe die vereinbarte Berechnungsmethode, die sich im Ergebnis an ausgesuchten nationalen Beamtengehältern vor der Krise orientiert, nicht einseitig abändern dürfen. Pikant: Die Richter urteilten durchaus in eigener Sache – auch ihre Gehälter steigen in dem errechneten Umfang. Der als „bestbezahlte öffentliche Dienst in Europa“ geltende europäische Beamtenapparat braucht sich auch in Zukunft keine Sorgen zu machen. In die automatische Anpassungsrate geht auch die Inflationsrate ein. Kommissionsvertreter Michael Mann begründete die Privilegien für EU-Beamte damit, dass die Kaufkraft des Salärs der EU-Beamten seit 2004 um 5,3% gesunken sei. Immerhin fügte er hinzu, dass es den nationalen Beamten und sonstigen öffentlichen Bediensteten im Schnitt auch nicht besser ergangen sei.

Zwangsruhestandsalter für Hochschulprofessoren ist rechtens

Der Europäische Gerichtshof hat am 18. November in den Rechtssachen C-250/09 und C-268/09 entschieden, dass die bulgarischen Regelungen, nach denen Universitätsprofessoren mit Vollendung des 68. Lebensjahres zwangsweise in Ruhestand versetzt werden und ihre Tätigkeit ab Vollendung des 65. Lebensjahres nur aufgrund eines auf ein Jahr befristeten und höchstens zweimal verlängerbaren Vertrags fortsetzen können, der europäischen Gesetzgebung nicht unbedingt entgegen stehen. Die beiden Rechtssachen gehen auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Rayonen sad Plovdiv (Rayongericht Plovdiv, Bulgarien) zurück, vor dem ein bulgarischer Professor gegen die Technische Universität Sofia geklagt hatte, weil er zum einen ab Vollendung des 65. Lebensjahres nur aufgrund eines befristeten Vertrages beschäftigt und zum anderen mit Vollendung des 68. Lebensjahres zwangsweise in den Ruhestand versetzt wurde. Das vorliegende Gericht hat den EuGH in diesem Fall um Vorabentscheidung gebeten, da es sich nicht sicher sei, wie Artikel 6 der Richtlinie 2000/78, der ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des

Alters beinhaltet, in Bezug auf die genannten Streitigkeiten auszulegen sei.

Der EuGH hat nun entschieden, dass die Richtlinie der betreffenden nationalen Regelung nicht entgegensteht, sofern mit dieser Regelung ein legitimes Ziel, insbesondere im Zusammenhang mit der Beschäftigungs- und der Arbeitsmarktpolitik, verfolgt wird und sofern die Regelung es ermöglicht, dieses Ziel durch angemessene und erforderliche Mittel zu erreichen. Als solche Ziele gelten zum Beispiel die Schaffung einer hochwertigen Lehre und die optimale Verteilung der Professorenstellen auf die Generationen. Nun liege es nach Ansicht des EuGH im Ermessen des nationalen Gerichts, zu klären, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. Sollten die Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG nicht erfüllt sein, hat das nationale Gericht eine nationale Regelung -wie die in dieser Rechtssache fragliche- nicht anzuwenden. Das gesamte Urteil des EuGH ist auf der Homepage des EuGH unter Eingabe der Rechtssachennummern C-250/09 und C-268/09 in die Suchmaske abrufbar: http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/

Ungleiches Zwangsruhestandsalter für Frauen und Männer ist nicht rechtens

Am 18. November 2010 fiel in der Rechtssache C-356/09, einem Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshof Österreich, das Urteil, das nochmals betont, dass der im Unionsrecht festgelegte Grundsatz der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen eng auszulegen ist. Eine Ausnahme vom Verbot der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gelte nicht für unmittelbare Diskriminierungen. Im konkreten Fall hatte eine leitende Ärztin, die bei der österreichischen Pensionsversicherungsanstalt angestellt war, gegen ihre Kündigung geklagt. Die Versicherungsanstalt hatte ihre Versetzung in den Ruhestand nach Vollendung des 60. Lebensjahres beschlossen, da sie ab diesem Zeitpunkt einen Anspruch auf Alterspension erworben habe. Die Ärztin hatte zuvor jedoch schriftlich mitgeteilt, dass sie bis 65 weiter arbeiten wolle. Eine Bestimmung der Dienstordnung der österreichischen Sozialversicherungsträger erlaubt es, einen verstärkten Kündigungsschutz nicht für Arbeitnehmer anzuwenden, die über einen Anspruch auf Alterspension verfügen, um die Einstellung jüngerer Arbeitnehmer zu ermöglichen. Der oberste Gerichtshof Österreich

hatte daher Zweifel, ob diese nationale Regelung gegen Art. 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 76/207/EWG verstoße und eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstelle, da der Zeitpunkt des Anspruch auf Pension für Frauen und Männer unterschiedlich geregelt sei.

Die Richter des EuGH sahen in der o.g. nationalen Regelung eine Ungleichbehandlung, die vom Kriterium des Geschlechts des Arbeitnehmers nicht zu trennen sei. Diese Ungleichbehandlung könne auch nicht durch das Ziel gerechtfertigt werden, die Beschäftigung jüngerer Menschen zu fördern. Folglich stelle die Kündigungsregelung von Arbeitnehmern, die einen Anspruch auf Alterspension erworben haben, eine von der Richtlinie 76/207 verbotene unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts dar, wenn Frauen diesen Anspruch in einem Alter erwerben, das fünf Jahre niedriger ist als das Alter, in dem der Anspruch für Männer entsteht. Das vollständige Urteil des EuGH ist auf der Homepage des EuGH unter der Rechtssachenummer C-356/09 abrufbar:

http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/startseite

Anspruch auf Entschädigung bei zu langer Arbeitszeit

Arbeitnehmer, die regelmäßig die nach der Arbeitszeitrichtlinie erlaubten 48 Stunden pro Woche überschreiten, haben grundsätzlich einen Anspruch auf Freizeitausgleich oder finanzielle Entschädigung. Das hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 25. November 2010 (Rs. C-429/09) entschieden. In dem zugrunde liegenden Fall wehrte sich ein Berufsfeuerwehrmann gegen seine im Dienstplan vorgesehene durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 54 Stunden. Diese sei deutlich länger als die nach der Arbeitszeitrichtlinie erlaubte 48-Stunden Woche für einen Zeitraum von sieben Tagen. Deswegen machte der Feuerwehrmann Ausgleichsansprüche für die geleistete Mehrarbeit geltend. Die beklagte Stadt Halle lehnte jedoch sowohl Freizeitausgleich als auch eine Mehrarbeitsvergütung ab, da das nationale Recht hierzu keine Regelung vorsehe. Die Richter des Europäischen Gerichtshofs teilten diese Auffassung jedoch nicht und befanden, dass dem Betroffenen unter Berufung auf das EU-Recht eine angemessene Entschädigung zustehe. Zwar enthalte die Arbeitszeitrichtlinie keine Bestimmung zu den Sanktionen, die bei einem Verstoß

gegen die Mindestvorschriften Anwendung finden und somit auch keine spezielle Regelung zum Ersatz des Schadens, der den Arbeitnehmern durch diesen Verstoß möglicherweise entstanden ist. Allerdings weisen die Richter auf ihre ständige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs hin, wonach dem Geschädigten ein Entschädigungsanspruch zusteht, wenn erstens die unionsrechtliche Norm, gegen die verstoßen worden ist, die Verleihung von Rechten an den Geschädigten vorsehe, zweitens der Verstoß gegen diese Norm hinreichend qualifiziert ist und drittens zwischen diesem Verstoß und dem den Geschädigten entstandenen Schaden ein unmittelbarer Kausalzusammenhang steht. Nach Auffassung der Richter steht im vorliegenden Fall dem Berufsfeuerwehrmann grundsätzlich ein Schadensersatzanspruch zu – ob als Freizeitausgleich oder in Form von finanzieller Geldleistung, das müsse jedoch das nationale Gericht entscheiden.

Saisonarbeiter unterliegen der Arbeitszeitrichtlinie

Arbeitnehmer, die Gelegenheits- und Saisonarbeiten in Ferien- und Freizeitzentren ausüben, fallen in den Anwendungsbereich der Arbeitszeitrichtlinie. Das hat der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil (Rs. C-428/09) vom 14. Oktober 2010 entschieden. Der Anwendungsbereich der Arbeitszeitrichtlinie sei weit gefasst und gelte grundsätzlich für alle privaten oder öffentlichen Tätigkeitsbereiche im Sinne des Art. 2 der Richtlinie 89/391 über die „Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit“. Ausnahmen seien lediglich dann vorgesehen, soweit Besonderheiten bestimmter spezifischer Tätigkeiten im öffentlichen Dienst oder bestimmter spezifischer Tätigkeiten bei den Katastrophenschutzdiensten zwingend entstünden. Diese Ausnahmen vom Anwendungsbereich der Richtlinie 89/391 müssten jedoch eng ausgelegt werden und bezögen sich auf bestimmte spezifische Tätigkeiten im öffentlichen Dienst, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gewährleisten sollen und für ein geordnetes Gemeinwesen unentbehrlich seien. Sie könnten jedoch nicht den Tätigkeiten von Gelegenheits- und Saisonarbeitern gleichgestellt werden. Darüber hinaus seien die Gelegenheits- und Saisonarbeiter

als Arbeitnehmer im Sinne der Arbeitszeitrichtlinie anzusehen.

Wann ist Werbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel zulässig?

Generalanwältin Verica Trstenjak hat am 24. November ihre Schlussanträge in einem Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofes gehalten. In der Rechtssache mit der Nummer C-316/09 geht es um einen Rechtsstreit zwischen zwei im Arzneimittelsektor tätigen Unternehmen, der MSD Sharp & Dohme GmbH (MSD) und der Merckle GmbH (Merckle). Merckle will MSD die Verbreitung von werblichen Informationen im Internet über verschreibungspflichtige Arzneimittel aus der Produktpalette der MSD (hier: „VIOXX“, „FOSAMAX“ und „SINGULAIR“) gerichtlich verbieten lassen. In dem Verfahren geht es mithin um die Frage, ob die Internetinformationen rechtlich als eine nicht gestattete Öffentlichkeitswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel einzustufen sind. MSD präsentierte seine verschreibungspflichtigen Arzneimittel im Internet jeweils über eine nicht passwortgeschützte elektronische Verknüpfung – und damit frei zugänglich unter Wiedergabe der Produktpackung, der Beschreibung der Indikation sowie der Gebrauchsinformation. Merckle sieht hierin einen Verstoß gegen das in § 10 Abs. 1 Heilmittelgesetz bestimmte Verbot der Öffentlichkeitswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel und zugleich ein unzulässiges Verhalten von MSD im Wettbewerb. Ein Landgericht hatte der Klage stattgegeben. Die hiergegen gerichtete Berufung von MSD wies ein Oberlandesgericht jedoch zurück.

Der nun zuständige Bundesgerichtshof hatte den Fall zur Vorabentscheidung beim EuGH vorgelegt, da es hier im Kern um die Auslegung der EU-Richtlinie 2001/83 geht: Artikel 87 dieser Richtlinie sieht vor, dass alle Elemente einer Arzneimittelwerbung mit den Angaben in der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels vereinbar sein müssen und die Arzneimittelwerbung zudem einen zweckmäßigen Einsatz des Arzneimittels fördern muss, indem sie seine Eigenschaften objektiv und ohne Übertreibung darstellt und nicht irreführend sein darf. Artikel 88 der Richtlinie verbietet darüber hinaus „die Öffentlichkeitswerbung für Arzneimittel, die nur auf ärztliche Verschreibung vergeben werden dürfen.“

Die vorliegende Rechtssache werfe, so Generalanwältin Trstenjak „erneut die schwierige Frage bezüglich der Abgrenzung zwischen ‚Werbung‘ und ‚Information‘ auf dem Gebiet des Arzneimittelrechts auf.“ Sie weist in ihren Schlussfolgerungen darauf hin, dass die Veröffentlichung von Arzneimittelinformationen im Internet unionsrechtlich weder ausdrücklich erlaubt noch verboten seien. Ob die in diesem Fall zur Beurteilung stehende Handlung von MSD zulässig sei, hänge in erster Linie davon ab, ob sie vom Werbebegriff des Gemeinschaftskodex erfasst werde. Ob eine entsprechende Werbeabsicht vorhanden sei, habe grundsätzlich das nationale Gericht anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Ausgangsfalls festzustellen. Der Umstand, dass im Ausgangsfall der Hersteller Informationen für jedermann zugänglich im Internet zur Verfügung stelle, habe „zugegebenermaßen eine starke Indizwirkung für eine Einordnung dieser Tätigkeit als Werbung“. MSD habe jedoch überzeugend erklärt, dass die Veröffentlichung von Informationen beispielsweise im Zusammenhang mit der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit des Unternehmens stehen könne, „ohne dass es in concreto um das Ziel der Absatzsteigerung geht.“ Ein Beweggrund könne beispielsweise darin bestehen, „der Veröffentlichung im Internet von nicht überprüften und damit unsicheren Informationen seitens Privater über Arzneimittel des Unternehmers sachlich korrekte Informationen entgegenzusetzen zu wollen.“ Trstenjak ist zudem der Ansicht, das Informationsmaterial aus dem Internet könne wenn überhaupt, das Kaufverhalten nur mittelbar beeinflussen, da letztlich die endgültige Entscheidung über die Verschreibung eines Arzneimittels beim Arzt liege. Die hier im Internet zur Verfügung gestellte Information seien aus diesem Grund nicht zur Absatzsteigerung geeignet. Die gegenteilige Auffassung, die unterstellt, dass der Arzt sich den Wünschen seiner Patienten nicht entziehen könne, ihnen ein bestimmtes Arzneimittel zu verschreiben, und den Arzt dadurch auf die Stellung eines bloßen Mittlers zwischen Patient und Pharmaunternehmen reduziert, würde der zentralen Rolle des Arztes im Gesundheitssystem in keiner Weise gerecht. Bezüglich des Inhalts der Information weist die Generalanwältin darauf hin, dass der Vorlagefrage zu entnehmen sei, „dass die fragliche Website allein Angaben enthält, die der Zulassungsbehörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgelegen haben

und jedem, der das Präparat erwirbt, ohnehin zugänglich sind.“ Aus dieser Aussage lasse sich folgern, dass die fraglichen Angaben offenbar nicht über das hinausgehen, was ohnehin in der Etikettierung sowie in der Packungsbeilage enthalten sei. Somit sei auch festzuhalten, „dass keine Werbeabsicht anzunehmen ist, wenn die Website des Herstellers ausschließlich eine unbearbeitete und ungekürzte Wiedergabe der behördlich genehmigten Angaben über ein Arzneimittel in Form der Packungsbeilage, einer Zusammenfassung der Merkmale oder eines öffentlich zugänglichen Evaluierungsberichts einer Arzneimittelbehörde“ enthalte.

Das Internet sei zudem ein sogenannter „Pull-Dienst“, d.h. der Nutzer muss aktiv nach Informationen suchen und so könne jemand, der kein Interesse an den jeweiligen Arzneimitteln habe, auch nicht ungewollt mit diesen Informationen konfrontiert werden. Ein Indiz für etwaige Werbung könnte gelten, wenn sogenannte „Push-Dienste“ vorlägen, d.h., wenn, der Internetnutzer beispielsweise durch sogenannte „Pop-ups“ mit Arzneimittelinformationen konfrontiert würde, ohne sie selbst gesucht zu haben. Eine solche Situation läge im Ausgangsfall jedoch keinesfalls vor.

Abschließend geht die Generalanwältin in ihren Schlussanträgen auf den Vorschlag der Kommission vom 10. Dezember 2008 zur Änderung der Richtlinie 2001/83 ein, der einen neuen Titel VIIIa („Informationen der breiten Öffentlichkeit über verschreibungspflichtige Arzneimittel“) in die Richtlinie einfügen möchte und darauf abzielt, gewisse Informationen zu verschreibungspflichtigen Arzneimitteln unter bestimmten Voraussetzungen vom Werbeverbot auszunehmen (siehe weiter oben). Diese Vorhaben der Kommission könne als Reaktion auf das Risiko eines zu weit gefassten Begriffs der Werbung im Arzneimittelrecht gedeutet werden. Der Richtlinienentwurf sei „als Ausdruck einer liberaleren Tendenz innerhalb der an der Rechtsetzung beteiligten Organe der Union hinsichtlich der Verbreitung von sachlichen Informationen über verschreibungspflichtige Arzneimittel zu verstehen, die darauf abzielt, ein optimales Gleichgewicht zwischen dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und den grundrechtlich geschützten Interessen des Verbrauchers und des Herstellers herzustellen. Meines Erachtens kann diese Grundtendenz bei der Auslegung der

Richtlinie 2001/83, die Übereinstimmungen mit der hier vertretenen Rechtsauffassung aufweist, nicht außer Acht gelassen werden.“ Aus diesen Gründen kommt Trstenjak zu dem Ergebnis, dass das entscheidende Kriterium zur Unterscheidung von Werbung und Information im verfolgten Zweck der jeweiligen Botschaft stecke. Ob eine entsprechende Werbeabsicht vorhanden sei, sei jedoch grundsätzlich vom nationalen Richter anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Ausgangsfalls festzustellen. Als Anhaltspunkte für die Beurteilung der Frage, ob eine Information zu Werbezwecken veröffentlicht wird, dienen u. a. die Urheberschaft, der Gegenstand und der Inhalt der fraglichen Informationen, der Adressatenkreis sowie die Ausgestaltung des Mediums, mit dem diese Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Art. 88 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 2001/83 sei dahin gehend auszulegen, „dass diese Bestimmung eine Öffentlichkeitswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel wie die des Ausgangsverfahrens nicht erfasst, sofern sie allein Angaben enthält, die der Zulassungsbehörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgelegen haben und jedem, der das betreffende Arzneimittel erwirbt, ohnehin zugänglich werden, und sofern die Angaben dem Interessenten nicht unaufgefordert dargeboten werden, sondern nur demjenigen im Internet zugänglich sind, der sich selbst um sie bemüht.“

Mit dem endgültigen Urteil in dieser Rechtssache kann voraussichtlich im Laufe der nächsten drei bis vier Monate gerechnet werden. Aufgabe der Generalanwältin war es, als Gutachterin Entscheidungsvorschläge für vorliegende Rechtssachen zu unterbreiten. Bindend sind solche juristischen Einschätzungen für die luxemburgischen EuGH-Richter nicht, in der Regel folgen diese aber den Empfehlungen des Generalanwalts. Die Schlussanträge zur Rechtssache C-316/09 im vollen Wortlaut können Sie unter Eingabe der Rechtssachennummer in die Suchmaske auf der Homepage des EuGH abrufen:

http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/

EuGH soll über Befristung von Arbeitsverträgen entscheiden

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) in Erfurt hat am 17. November 2010 den Europäischen Gerichtshof (EuGH) um Vorabentscheidung ersucht zur Klärung, ob die wiederholte Befristung von Arbeitsverträgen – sogenannte Kettenbefristungen

– gegen das EU-Recht verstoße, wenn offenkundig ein dauerhafter Vertretungsbedarf besteht. Nach deutschem Recht sind Kettenbefristungen nur zulässig, wenn für jede Befristung ein neuer Sondergrund geltend gemacht wird, wie etwa Schwangerschaft oder Erziehungsurlaub anderer Mitarbeiter. Im konkreten Fall, über den das BAG zu entscheiden hat, war eine Arbeitnehmerin elf Jahre lang mit 13 befristeten Verträgen als Justizangestellte beim Amtsgericht Köln beschäftigt. Da die Justizverwaltung immer einen rechtmäßigen Befristungsgrund nennen konnte, war diese Vorgehensweise nach deutschem Recht grundsätzlich zulässig. Der EuGH hat nun darüber zu entscheiden, ob das Unionsrecht bei dauerhaftem Vertretungsbedarf eine Festanstellung vorschreibt.

Pflichtmitgliedschaft einer Zusatzkrankenversicherung zulässig

Ist die Pflichtmitgliedschaft in einer Zusatzkrankenversicherung in Frankreich mit dem Europäischen Wettbewerbsrecht vereinbar? Mit dieser Frage muss sich der Europäische Gerichtshof in den nächsten Monaten wieder beschäftigen. Generalanwalt Paolo Mengozzi hat zu dieser Frage in seinen Schlussanträgen vom 11. November 2010 bereits Stellung bezogen (C-437/09). In dem zugrunde liegenden Fall wendet sich die französische Handwerksbäckerei Beaudout gegen die Pflichtmitgliedschaft bei der für eine Zusatzkrankenversicherung zuständigen Einrichtung AG2R und weigert sich darüber hinaus die ausstehenden Beiträge zu begleichen. Nach den französischen Rechtsvorschriften werden Aufwendungen wegen Krankheit oder Unfallfolgen in Frankreich zu einem Teil vom Grundsystem der sozialen Sicherheit getragen. Sie können im Übrigen von einer Zusatzkrankenversicherung erstattet werden. Darüber hinaus sieht das französische Sozialgesetzbuch vor, dass Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Wege einer Vereinbarung oder in einem Tarifvertrag bestimmen können, dass die Arbeitnehmer eines bestimmten Berufszweigs Mitglied bei einer solchen Zusatzversicherung sind. In dem zugrunde liegenden Rechtsstreit hat der Arbeitgeberverband der Bäcker mit verschiedenen Gewerkschaften der Branche eine Zusatzvereinbarung zum allgemeinverbindlichen Tarifvertrag geschlossen. Die Zusatzvereinbarung sah vor, dass alle dem Tarifvertrag unterliegenden Un-

ternehmen bei der Zusatzkrankenversicherung der Versicherungsgesellschaft AG2R angeschlossen sind. Auch für die französische Handwerksbäckerei Beaudout ist der für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag anwendbar. Sie wendet sich gegen die damit verbundene Zusatzvereinbarung vor dem nationalen Gericht. Die zuständigen nationalen Richter zweifeln an der Vereinbarkeit der Zusatzvereinbarung mit den Europäischen Wettbewerbsvorschriften und neigen dazu, AG2R als Unternehmen im Sinne des Art. 81 EG einzustufen. Generalanwalt Mengozzi vertritt in seinen Schlussanträgen zunächst die Auffassung, dass die in Rede stehende Zusatzvereinbarung nicht in den Anwendungsbereich der Art. 10 EG und 81 EG fällt. Mengozzi bezieht sich in seiner Begründung auf die Urteile in den Rechtssachen Albany (C-67/96), Brentjens' (Rs. C-115/97 bis C-117/97), Drijvende Bokken (C-219/97) und van der Woude (C-222/98), in denen der EuGH entschied, dass die im Rahmen von Tarifverhandlungen zwischen den Sozialpartnern geschlossenen Verträge, mit denen sozialpolitische Ziele angestrebt werden, aufgrund ihrer Art und ihres Gegenstands nicht in den Anwendungsbereich von Art. 81 EG fallen. Auch der Umstand, dass keine Befreiung von der Mitgliedschaft bei der in Rede stehenden Zusatzversicherung vorgesehen sei, ändere nichts an der Unanwendbarkeit des Verbots gemäß Art. 81 EG. Daneben sei auch die Entscheidung Frankreichs, die Zusatzvereinbarung auf Antrag der Sozialpartner auf alle Unternehmen des betreffenden Wirtschaftszweigs zu erstrecken nicht zu beanstanden. Insbesondere sei es den Mitgliedstaaten überlassen, eine Zusatzvereinbarung wie im Ausgangsfall für Personen, die durch deren Bestimmungen nicht gebunden sind, für verbindlich zu erklären. Ein Verstoß gegen Art. 10 EG sei nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die Frage, ob eine Einrichtung wie die AG2R als Unternehmen einzustufen ist vertritt Generalanwalt Mengozzi eine differenzierte Auffassung. Was die Umsetzung des Grundsatzes der Solidarität angeht, lässt sich nach Ansicht von Mengozzi der Sachverhalt des Ausgangsverfahrens eher mit den Rechtssachen Poucet und Pistre (C-159/91 und C-160/91), AOK Bundesverband u. a. (C-264/01, C-306/01, C-354/01 und C-355/01) Cital (C-218/00) und Kattner Stahlbau (C-350/07) vergleichen. Die den Versicherten gewährten Leistungen seien nicht streng proportional zu den von diesen ent-

richteten Beiträgen. So sei die Höhe der Beiträge für die ersten beiden Jahre der Durchführung des Systems pauschal und einheitlich für alle Mitglieder – unabhängig von deren Gesundheitszustand und Alter. Ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den erbrachten Leistungen und der Höhe der gezahlten Beiträge bestünde somit nicht. Darüber hinaus sei auch der Umstand, dass sich der Arbeitgeber zur Hälfte an den Krankenversicherungsbeiträgen beteilige eine Ausprägung des Solidaritätsgrundsatzes. Außerdem habe offenbar AG2R keinerlei Ermessenspielraum bei der Festlegung und der Überprüfung der Höhe der Beiträge. Schließlich sei auch – im Gegensatz zu der Rechtssache Albany – keine Befreiung von der Mitgliedschaft möglich, für den Fall, dass ein Unternehmer seine Arbeitnehmer bereits bei einer anderen konkurrierenden Versorgungseinrichtung versichert habe. Darin sah der EuGH im Urteil Albany eine Bestätigung für den wirtschaftlichen Charakter der in Rede stehenden Versorgungseinrichtung. Dennoch kommt Mengozzi bei seiner weiteren Prüfung – anders als in den Verfahren Poucet und Pistre (C-159/91 und C-160/91), AOK Bundesverband u. a. (C-264/01, C-306/01, C-354/01 und C-355/01) Cital (C-218/00) und Kattner Stahlbau (C-350/07) – zum Ergebnis, dass eine Einrichtung wie die AG2R als Unternehmen im Sinne der Wettbewerbsvorschriften einzustufen sei. In seiner Begründung hierzu führt er an, dass der Staat keinerlei Einfluss auf die Benennung der mit der Verwaltung des Zusatzkrankenversicherungssystems betrauten Einrichtung habe. Zudem stünde eine Einrichtung wie AG2R angesichts des französischen Rechtsrahmens mit anderen Versicherungsgesellschaften im Wettbewerb. Selbst wenn das Zusatzkrankenversicherungssystem den Grundsatz der Solidarität umsetze, sprächen die oben genannten Gründe für die Unternehmenseigenschaft. Schließlich besitzt nach Ansicht von Mengozzi eine Versorgungseinrichtung wie AG2R, die für einen Berufszweig eines Mitgliedstaats ein gesetzliches Monopol für bestimmte Versicherungsleistungen innehat, eine beherrschende Stellung im Sinne von Art. 82 EG. Allerdings könne das der in Rede stehenden Einrichtung übertragene ausschließliche Recht nach Ansicht des Generalanwalts gemäß Art. 82 Abs. 2 EG gerechtfertigt werden, insbesondere wegen des erhöhten Grades an Solidarität des

durch die Vereinbarung eingerichteten Zusatzsystems.

Verkauf von Kontaktlinsen über das Internet darf nicht verboten werden

Am 2. Dezember 2010 urteilte die dritte Kammer des Europäischen Gerichtshofes in einem Vorabentscheidungsersuchen eines ungarischen Gerichts (Baranya megyei bíróság; Rechtssache C-108/09) in einer Rechtssache, in der die Zulässigkeit des Vertriebs von Kontaktlinsen über das Internet strittig war. Die ungarische Firma Ker-Optika vertreibt Kontaktlinsen über ihre Website und erhielt im August 2008 seitens der ÁNTSZ Dél-dunántúli Regionális Intézet (Regionaldirektion Südtransdanubien des Staatlichen Dienstes für Gesundheitswesen, im Folgenden: ÁNTSZ) das Verbot, Kontaktlinsen über das Internet zu vertreiben. Das ÁNTSZ stützte sich auf eine nationale Verordnung des ungarischen Gesundheitsministeriums, nach der der Vertrieb von Kontaktlinsen nur in einem Fachgeschäft für medizinische Hilfsmittel oder durch Lieferung nach Hause an den Endverbraucher erfolgen dürfe. Das ungarische Gericht, welches über den Fall zu befinden hatte, hatte dem Europäischen Gerichtshof daraufhin folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt: Fällt der Vertrieb von Kontaktlinsen in den Bereich der ärztlichen Beratung, die die körperliche Untersuchung des Patienten erfordert, so dass er nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2000/31 (e-commerce Richtlinie) über den elektronischen Geschäftsverkehr fällt? Ist Art. 30 EG (Warenverkehrsfreiheit), wenn der Vertrieb von Kontaktlinsen nicht in den Bereich der ärztlichen Beratung fällt, die die körperliche Untersuchung des Patienten erfordert, dahin auszulegen, dass die Vorschriften eines Mitgliedstaats, die bestimmen, dass Kontaktlinsen nur in einem Fachgeschäft für medizinische Hilfsmittel vertrieben werden können, gegen ihn verstoßen? Und: Verstoßen die ungarischen Rechtsvorschriften, wonach Kontaktlinsen nur in einem Fachgeschäft für medizinische Hilfsmittel vertrieben werden dürfen, gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs im Sinne von Art. 28 EG (Warenverkehrsfreiheit)?

Die Richter wiesen in ihrem Urteil darauf hin, dass die ärztliche Beratung grundsätzlich nur bei der ersten Lieferung von Kontaktlinsen notwendig sei. Bei späteren Lieferungen sei die Erbringung einer Beratungsleistung dem Kunden gegen-

über nämlich in der Regel nicht erforderlich. Es genüge, dass der Kunde den Verkäufer auf den Kontaktlinsentyp, den er bei der ersten Lieferung erhalten habe, hinweise, nachdem die Merkmale der Kontaktlinsen gegebenenfalls von einem Augenarzt angepasst wurden, der ein neues Rezept ausstelle, welches die Veränderung des Sehvermögens des Kunden berücksichtige. Auch das Argument der ungarischen Regierung, es sei notwendig, den Kunden vorzuschreiben, die Kontaktlinsen in Fachgeschäften in Empfang zu nehmen, da die Kunden Zugang zu einem Optiker haben müssten, der die erforderlichen körperlichen Untersuchungen vornehme, Kontrollen durchführe und ihnen Anleitungen zum Tragen der Kontaktlinsen gebe, ließen die Richter nicht gelten. Denn die Kunden könnten im Rahmen des Vertriebs der Kontaktlinsen über das Internet gleichwertig beraten werden, und zwar durch interaktive Elemente, die sich auf der betreffenden Website befinden und vom Kunden vor dem Kauf der Kontaktlinsen zwingend verwendet werden müssen. Nach der Meinung der Richter fallen nationale Vorschriften über den Vertrieb von Kontaktlinsen daher zwar in den Anwendungsbereich der e-commerce Richtlinie, soweit sie den Vorgang des Verkaufs von Kontaktlinsen über das Internet betreffen. Dagegen fielen jedoch nationale Vorschriften über die Lieferung von Kontaktlinsen nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie. Die Regelungen zur Warenverkehrsfreiheit im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die e-commerce Richtlinie seien daher dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach Kontaktlinsen nur in Fachgeschäften für medizinische Hilfsmittel vertrieben werden dürfen.

Verstößt Tarifregelung zur Betriebsrente gegen Arbeitnehmerfreizügigkeit?

Die Generalanwältin des Europäischen Gerichtshofes Juliane Kokott hat am 11. November 2010 ihre Schlussanträge im Vorabentscheidungsersuchen des Arbeitshof te Brussel, Belgien, gehalten (Rechtssache C-379/09). Im vorliegenden Fall klagt ein belgischer Arbeitnehmer gegen seine Arbeitgeberin, die Fluggesellschaft British Airways, bei der er durchgehend seit 1974 an unterschiedlichen Betriebsstätten in verschiedenen Mitgliedsländern beschäftigt war. Daher gehörte er nacheinander mehreren

betrieblichen Systemen der Altersvorsorge an. British Airways weigert sich nun, ihm für seine knapp dreijährige Dienstzeit in Deutschland eine betriebliche Zusatzrente zu gewähren, da er die Unverfallbarkeitsfristen nicht erfüllt habe. §7 des Versorgungstarifvertrags Nr. 3 für das Bodenpersonal und die Flugbegleiter der British Airways plc in Deutschland besagt, dass Arbeitnehmer, die vor Ablauf von fünf Dienstjahren auf eigenen Wunsch aus den Diensten von BA ausscheiden, nur Ansprüche auf Leistungen haben, die durch eigene Beiträge sichergestellt sind, somit ihre mit Beitragszahlungen angesparte Anwartschaft auf eine betriebliche Zusatzrente verlieren. Der EuGH hat daher darüber zu befinden, ob bestimmte Unverfallbarkeitsfristen für den Erwerb einer betrieblichen Zusatzrente gegen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus Art. 45 AEUV verstoßen haben.

Die Generalanwältin vertritt die Auffassung, dass eine tarifvertragliche Regelung, wie die hier streitige, die ebenfalls von Art. 45 AEUV erfasst wird, die Arbeitnehmerfreizügigkeit behindere und demzufolge eine Beschränkung der Grundfreiheit darstelle. Sie schlägt daher dem Gerichtshof vor, bei der Berechnung der Dienstzeiten zur Erlangung eines unverfallbaren Rentenanspruchs im jeweiligen Betriebsrentensystem, die Gesamtdauer einer Beschäftigung in allen Betriebsstätten desselben Arbeitgebers zu berücksichtigen. Die Versetzung des Arbeitnehmers von einer Betriebsstätte zur anderen – auch mit dessen Zustimmung – dürfe nicht als freiwilliges Ausscheiden aus dem jeweiligen Betriebsrentensystem angesehen werden.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Staffan Nilsson ist EWSA-Präsident

Der Schwede Staffan Nilsson (Gruppe Verschiedene Interessen) ist Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (EWSA). Vizepräsidenten sind Jacek Krawczyk (Gruppe Arbeitgeber/PL) und Anna Maria Darmanin (Gruppe Arbeitnehmer/MT). Die Vorsitzenden der drei Gruppen heißen Henri Malosse (Arbeitgeber/F), Georgios Dassis (Arbeitnehmer/GR) und Luca Jahier (Verschiedene Interessen/IT). Aus deutscher Sicht ist außerdem noch von Interesse, dass es in jeder Gruppe folgende stellvertre-

tende Gruppenvorsitzende gibt: Peter Clever (Arbeitgeber), Gabriele Bischoff (Arbeitnehmer) und Arno Metzler (Verschiedene Interessen). Die Amtsdauer der Gewählten beträgt zweieinhalb Jahre und das Präsidentschaftsprogramm mit dem Titel „Gemeinsam für ein nachhaltiges Europa“ enthält drei Prioritäten, nämlich nachhaltiges ökologisches Wachstum, Solidarität mit den Entwicklungsländern sowie mehr Mitsprache für die Zivilgesellschaft bei der Gestaltung der EU-Politik.

Ungarn ersucht EWSA um diverse Stellungnahmen

Am 1. Januar übernimmt Ungarn den rotierenden Vorsitz im Rat der Europäischen Union. Nach Spanien und Belgien ist Ungarn das letzte Land des Trios, das seit Anfang 2010 für 18 Monate die Tagesordnung der Europäischen Union bestimmt. Zu den Prioritäten Ungarns werden die Weiterführung der Gespräche mit Kroatien und den Ländern des Westbalkans, die Erweiterung des Schengen-Raums, der Umweltschutz, die Wasserbewirtschaftung und die Erhaltung der kulturellen Vielfalt in Europa gehören. Ungarn beheimatet eine der größten Roma-Minderheiten in Europa und möchte die wichtige und derzeit besonders aktuelle Frage der Benachteiligung der europäischen Roma sowie die laufende Wiederankurbelung der krisengeschüttelten europäischen Wirtschaft auf die Tagesordnung setzen. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) informierte darüber, dass Ungarn um Stellungnahmen zu folgenden konkreten Themen ersucht habe (Auswahl): Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Arbeitskräfteverteilung in den Produktionssektoren mit speziellem Augenmerk auf KMU; Verbraucher und grenzüberschreitende Möglichkeiten im Binnenmarkt; Beitrag der Zivilgesellschaft zur Östlichen Partnerschaft; Rolle und Prioritäten der Kohäsionspolitik im Rahmen der Europa-2020-Strategie; Intelligente Strategien der finanzpolitischen Konsolidierung – Wo sind die Wachstumsmotoren für Europa, wie kann das Arbeitskräftepotenzial unserer Volkswirtschaften angesichts der dringend erforderlichen Haushaltskonsolidierung bestmöglich genutzt werden? Sowie schließlich die Rolle der Familienpolitik im demografischen Wandel mit einem Austausch bewährter Praktiken zwischen den Mitgliedstaaten.

Das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit 2011

Seit Jahren fordert der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA), die Entwicklung der Freiwilligentätigkeit in Europa stärker zu unterstützen. Um dieses Ziel zu erreichen, hat der EWSA als erste EU-Institution bereits 2006 vorgeschlagen, ein Europäisches Jahr der Freiwilligentätigkeit auszurufen, weil die Freiwilligentätigkeit einen unschätzbaren Beitrag zur Gesellschaft leiste, indem sie die persönliche Entwicklung der Menschen, die Solidarität und das gegenseitige Verständnis unter ihnen und eine verantwortungsvolle und aktive Bürgerschaft fördert und gleichzeitig das Zugehörigkeitsgefühl der Bürger und ihr Engagement für die Gesellschaft auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene verbessert. Darüber hinaus hat die Freiwilligentätigkeit auch positive Auswirkungen auf die Wirtschaft, denn mit ihr werden die wirklichen Erfordernisse und Probleme moderner Gesellschaften hinsichtlich des sozialen Zusammenhalts, des Generationenaustauschs und des Umweltschutzes angegangen. Das Europäische Jahr der Freiwilligentätigkeit richtet sich an Basisorganisationen in den Mitgliedstaaten sowie an Regierungen und EU-Institutionen.

EWSA-Präsident Staffan Nilsson (Gruppe Verschiedene Interessen/SWE) hat die Bedeutung des Jahres auch in seinem Programm anerkannt. Für das Jahr wurden vier wesentliche Zielbereiche abgesteckt, zu denen Projekte auf allen Ebenen durchgeführt werden sollen. Erstens soll ein günstigeres Umfeld für die Freiwilligentätigkeit in der EU geschaffen und die Freiwilligentätigkeit als Kernelement bei der Förderung der Bürgerbeteiligung und der Zwischenmenschlichkeit verankert werden. Im Wesentlichen wird es darum gehen, die in den Mitgliedstaaten bestehenden Hürden für die Freiwilligentätigkeit zu überwinden. Zweitens werden sich die Maßnahmen auf die Verbesserung der Qualität der Freiwilligentätigkeit konzentrieren. Organisatoren sollen dazu ermuntert werden, neue Formen der Freiwilligentätigkeit zu entwickeln sowie Vernetzung, Mobilität, Zusammenarbeit und Synergieeffekte innerhalb der und zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen und anderen Sektoren zu fördern. Das dritte Ziel ist eine bessere Anerkennung der Freiwilligentätigkeit auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten. Politiker, Organisationen

der Zivilgesellschaft, öffentliche Einrichtungen, der Bereich der formalen und nichtformalen Bildung sowie Arbeitgeber sollten die im Rahmen der Freiwilligentätigkeit erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen voll und ganz anerkennen. Das vierte Ziel besteht darin, das Bewusstsein für den Wert und die Bedeutung der Freiwilligentätigkeit zu schärfen. Damit soll die Freiwilligentätigkeit auf eine höhere Ebene gestellt und als eine echte Form der Bürgerbeteiligung anerkannt werden, die notwendig ist, um gemeinsame Herausforderungen in der EU anzupacken, wie etwa eine harmonische Gesellschaftsentwicklung und den sozialen Zusammenhalt.

Der EWSA hofft, dass dieses Jahr zu weiteren Schritten und Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene führen sowie echte und anhaltende Erfolge zeitigen wird. Um dies zu erreichen, könnten unter anderem die inhaltlichen und praktischen Verbindungen zwischen dem Europäischen Jahr zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung (2010), dem Europäischen Jahr der Freiwilligentätigkeit (2011) und dem Europäischen Jahr für aktives Altern (2012) genutzt werden.

Dezentrale Gemeinschaftsagenturen

EBDD-Jahresbericht warnt vor neuen Drogensubstanzen

Neben „etablierten“ Drogen drängte im Berichtszeitraum eine Rekordzahl neuer Substanzen auf den Markt. Dies geht aus dem „Jahresbericht 2010“ der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) hervor, der im November veröffentlicht worden ist. Unter anderem enthält er Analysen, die auf den Daten des Reitox-Netztes der nationalen Knotenpunkte aufbauen, die diese in enger Zusammenarbeit mit ihren nationalen Sachverständigen erhoben haben. Auch die Europäische Kommission, Europol, die Europäische Arzneimittel-Agentur sowie das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten haben zu dem Bericht beigetragen. Wie die vorangegangenen Berichte enthält auch der diesjährige einen umfassenden Überblick über die Drogenproblematik in Europa und die Maßnahmen, die zu deren Bekämpfung ergriffen werden, ohne bloß Statistiken wiederzugeben. Stattdessen werden Beispiele von „Best practice“ ermittelt, damit evidenzbasierte

Interventionen unterstützt werden können, die auf das Angebot wie auch auf die Nachfrage von Drogen abzielen. Die EBDD kritisiert, dass immer noch Maßnahmen finanziert werden, die über keine solide Grundlage verfügen und somit kein effizientes Funktionieren gewährleisten. Beim derzeitigen Druck auf die öffentlichen Finanzen bestehe jedoch eine noch größere Notwendigkeit sicherzustellen, dass die öffentlichen Mittel sinnvoll ausgegeben werden. Die Agentur versteht sich als Dienstleister, der neutral und unvoreingenommenen Datengrundlage für Interventionen bewerten will.

Der Schwerpunkt des Berichts liegt zwar auf Europa, dennoch wird wiederholt auf den globalen Charakter der Drogenproblematik eingegangen. So wird beispielsweise über die steigende Anzahl der drogenbezogenen Probleme berichtet, die Nachbarländer betreffen. Diese hätten nicht nur verheerende Folgen für die öffentliche Gesundheit dieser Länder; denn durch die Unterwanderung der sozialen Entwicklung und das Begünstigen von Korruption und organisierter Kriminalität sei auch die Europäische Union bedroht.

Europa habe sich einer ausgewogenen und evidenzbasierten Drogenpolitik verschrieben, die von einem soliden Verständnis des Problems gestützt werde, so der Bericht. Das europäische Modell für die Entwicklung nationaler Drogeninformationssysteme gewinne immer mehr an Einfluss. Die rund 1 Million Menschen, die sich derzeit wegen Drogenproblemen einer Behandlung unterzögen, sprächen für die bisherigen Anstrengungen, denjenigen Betreuung zukommen zu lassen, die eine solche benötigen. Gleichzeitig rufen sie das Ausmaß des Problems in Erinnerung, dem Europa weiterhin gegenüberstehe. Die opioidgestützte Substitutionsbehandlung bleibe nach wie vor der größte Teilbereich, in dem sich jedoch ein Stimmungswandel abzeichne: Die Frage nach den langfristigen Auswirkungen auf die Behandelten werde lauter. Diese Frage sei von großer Bedeutung; es sei jedoch ebenso wichtig, die Vorteile zu erkennen, die eine zunehmende Bereitstellung von Behandlungen für die öffentliche Gesundheit und den Sozialbereich mit sich bringe. Die zunehmende Verfügbarkeit von Behandlungsmöglichkeiten sei positiv, doch in Europa bestünden immer noch große Unterschiede hinsichtlich des Zugangs zu Behandlung. In der Praxis sei eine Behandlung häufig für dieje-

nigen am wenigsten zugänglich, die sie am dringendsten benötigten. Diese Ungleichheit zeichne sich nicht nur in geografischer Hinsicht ab.

Der aktuelle Jahresbericht untersucht auch die Bedeutung von Haftanstalten bei Interventionen für Menschen mit Drogenproblemen. In diesem Bereich würden zwar Fortschritte erzielt, doch komme es noch zu häufig vor, dass die wertvolle Gelegenheit, bei einer der Hauptgruppen problematischer Drogenkonsumenten zu intervenieren, nicht genutzt werde. Die Veröffentlichung dieses Berichts falle in eine schwierige Zeit. Die derzeitige wirtschaftliche Situation stelle eine große Herausforderung für die EU-Mitgliedstaaten dar, und ihre Auswirkungen auf das Ausmaß des Drogenkonsums und die Bereitstellung von Diensten müssten ausführlich untersucht werden.

Ein Berichtsabschnitt ist dem Vertrag von Lissabon gewidmet, der am 1. Dezember 2009 in Kraft trat. Mit ihm sollen die Arbeitsmethoden und Abstimmungsregeln in der Europäischen Union vereinfacht und schlankere und modernere Institutionen geschaffen werden. Darüber hinaus wird die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union in den verschiedenen Bereichen der Drogenpolitik erhöht. Der Handel mit illegalen Drogen wird im Zusammenhang mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in Artikel 83 angesprochen, der den Erlass von Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten, Gesetzesübertretungen und Strafmaßnahmen vorsieht. Der Vertrag sieht zudem die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft sowie die Möglichkeit vor, deren Zuständigkeit auf schwere grenzüberschreitende Straftaten zu erweitern (Artikel 86). Infolgedessen werden bestimmte Straftaten im Zusammenhang mit dem Drogenhandel künftig möglicherweise auf EU-Ebene strafrechtlich verfolgt. Der Vertrag von Lissabon befasst sich auch mit dem Bereich der öffentlichen Gesundheit und ergänzt wie schon in der Vergangenheit „die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden einschließlich der Informations- und Vorbeugungsmaßnahmen“. Die Bestimmungen des neuen Artikels zur öffentlichen Gesundheit erlauben es der Europäischen Kommission, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten aus eigener Initiative Leitlinien und Indikatoren zu erarbeiten, den Austausch vorbildlicher Verfahren zu organisieren und die

für eine regelmäßige Überwachung und Evaluierung erforderlichen Elemente auszuarbeiten. Auf diese Weise werden die von der Kommission und der EBDD ausgeführten Tätigkeiten in diesen Bereichen weiter gestärkt.

Bessere Beaufsichtigung von Versicherungen und Pensionsfonds

EZB-Zentralratsmitglied Jürgen Stark hält eine Ausweitung der geplanten „makroprudenziellen“ Beaufsichtigung des Finanzsystems, unter anderem auch auf Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds, für erforderlich. Hierzu bedürfe es der Erhebung zusätzlicher Daten. Zweifel äußerte Stark allerdings im Hinblick auf die Erfassung der Risiken, die von Hedgefonds ausgehen, die außerhalb der EU zugelassen sind. Ferner äußerte sich Stark auf einer Konferenz der US-Handelskammer skeptisch im Hinblick auf die Wachstumschancen der EU. Wirtschaftskrisen wie die jüngst durchgemachte hätten „bleibende Auswirkungen auf das Wachstumspotential“. Außerdem werde die Eurozone nach den Berechnungen der EZB 20 Jahre brauchen, um auf die Schuldenstände vor Ausbruch der Krise zurückzukehren. Allerdings sei die Verschuldung Japans und der USA ein noch größeres Problem.

Europäische Gruppierungen

ONP/ESIP-Konferenz: „Individuelle Renteninformation“

Der Belgische Föderale Rentenversicherungsträger ONP und der europäische Zusammenschluss „European Social Insurance Platform“ haben am 25. November in Brüssel gemeinsam ein Kolloquium zum Thema „Individuelle Renteninformation“ durchgeführt. 200 Vertreter aus 14 europäischen Ländern hatten die Gelegenheit, sich aus erster Hand über die verschiedenen Prinzipien und Methoden von Informationssystemen zu informieren, mit denen die Versicherten über ihre derzeitigen Rentenanwartschaften und die voraussichtliche Höhe der künftigen Renten informiert werden. Damit sollen sie die Kunden in die Lage versetzt werden, rechtzeitig zusätzliche Vorsorgeanstrengungen zu unternehmen und ihren Ruhestand zu planen und gegebenenfalls hinauszuzögern. Gleichzeitig wurde klar, dass sich die Versicherten einer wachsenden Unsicherheit über die Qualität der Information ausge-

setzt sehen – informiert wird immer weniger über garantierte Rechte und vorhersehbare Beträge, sondern über Wahrscheinlichkeiten, vor allem in den ergänzenden Systemen. Dass dies so ist, hängt nicht zuletzt mit einem global zu beobachtenden Wandel der Altersvorsorge zusammen – weg vom Prinzip der „Rentenversicherung“ und hin zum „Altersvorsorge-Investment“. Die Konferenzbeiträge finden sich unter <http://www.esip.org> oder <http://rvponp.eventplus.be/page/16/PRESENTATIONS/>

Aus den EU-Mitgliedstaaten

Neuformulierung des Lissabon-Vertrages kaum wahrscheinlich

Der deutsch-französische Gemeinschaftsvorstoß für eine Revision des Lissabonner Vertrages stößt nicht überall auf Gegenliebe. Wie die „Agence Europe“ mitteilt, sieht etwa der tschechische Außenminister Karel Schwarzenberg dieses Vorhaben sehr skeptisch. Zwar sieht der Lissabonner Vertrag in seinem Artikel 48 eine vereinfachte Methode zur Veränderung vor, die den ersten Schritt relativ leicht machen könnte. Die Probleme lägen dann allerdings in der neuerlich erforderlichen nationalen Zustimmung. Hier hatte es schon in der Vergangenheit Schwierigkeiten gegeben. Die allgemeine Grundstimmung in den Völkern dürfte zwischenzeitlich nicht günstiger für die EU geworden sein. Allein die Vorstellung neuer Volksbefragungen – etwa im wirtschaftlich todkranken Irland – zeigt das Ausmaß der Hindernisse.

Auf dem Weg zur Europäischen Transferunion

Noch bis Ende November wurde die Idee einer „Rettung“ Irlands offiziell empört dementiert, aber nun ist es amtlich: Die EU, ihre Mitgliedstaaten und der IWF werden Irland mit 85 Milliarden EUR unterstützen; einen Teil der Lasten muss der irische Pensions-Reservefonds übernehmen. Im Grunde handelt es sich um ein Bankenrettungsprogramm, denn große Teile der Mittel muss Irland in den kränkelnden Bankensektor stecken; das Rettungspaket ist geradezu die entscheidende Voraussetzung für eine weitere Verstaatlichung der maroden Banken. Das ist auch der Grund, warum die Rating-Agenturen Moody's und Fitch das Land erneut herabstu-

fen werden, zum Teil um mehrere Stufen. Denn zugleich mit der Finanzhilfe für Irland werde der Irische Staat verpflichtet, seine Banken erneut zu stützen. In der Tat war es in Irland – anders in Griechenland oder evtl. auch in Portugal – vor allem die zwischen 2002 und 2007 entstandene Kreditblase, die zum Zusammenbruch führte. In diesem Zeitraum hatten sich private Verbraucher und Unternehmen im Schnitt pro Jahr um mehr als ein Viertel neu verschuldet; im EURO-Raum waren es im Durchschnitt „nur“ ca. 8%. Vor allem die Verschuldung der Unternehmen verdreifachte sich in weniger als fünf Jahren. Die Schuldenblase entwickelte sich zur Bankenkrise, und – da der Staat einsprang – nun zur Staatsschuldenkrise. Um den Kollaps zu verhindern, hat Irland für alle Bankeinlagen (insgesamt über 480 Milliarden EUR) eine Bürgschaft übernommen; dies entspricht dem dreifachen der jährlichen Wirtschaftsleistung. Auch im Fall Irlands ist es fraglich, ob der Staat die Schulden jemals zurückzahlen können. Ein „Nothaushalt“ für das Jahr 2011 soll nun eine Entlastung um weitere Milliarden EUR bringen, und ein von der EZB inzwischen befürwortetes Vier-Jahres-Sparprogramm soll unter anderem über zehntausend Stellen im Öffentlichen Dienst streichen. Der Mehrwertsteuersatz wird steigen, im Sozialbereich werden fast drei Milliarden EUR gekürzt; die öffentlichen Renten werden für die nächsten drei Jahre eingefroren und teilweise höher besteuert, und auch niedrige Einkommen werden stärker besteuert.

Dieser harte soziale Sparkurs zeigt bereits wachsende Armut und das Abwandern qualifizierter Arbeitskräfte ins Ausland. Sie fallen somit als Steuerzahler im weitgehend steuerfinanzierten irischen Sozialstaat weg. Woher das enorme volkswirtschaftliche Wachstum eigentlich kommen soll, das geeignet wäre, den Inselstaat aus seiner Überschuldung zu retten, bleibt vorerst offen. Irland hatte eine bewegte Wirtschaftsgeschichte, vom armen Agrarstaat über einen der ersten Billiglohnstandorte und die so genannte „dot.com“-Blase, bis hin zu einem der steuerlich attraktivsten Standorte für Unternehmensholdings und Banken. Nach der Finanzkrise kam das irische Bankensystem nicht mehr auf die Füße und der Staat selbst verhub sich mit seiner umfassenden Einlagengarantie. Die Rekordwachstumswerte der Vergangenheit waren jedoch Teil der Spekulationsblase, die mittlerweile abrupt beendet wurde. Ein „Zurück zum Speku-

lationsstandort“ dürfte es schwerlich geben, der eigene Immobilienmarkt – einst Jobmaschine und Wachstumsantrieb – liegt buchstäblich in Ruinen. Gelingt es jedoch nicht, Irland wieder zu mehr Produktivität zu verhelfen, so werden im Schutz des Rettungsschirms neue Schulden gemacht, um die alten bedienen zu können – nicht eben ein ökonomisch gesunder Prozess mit Aussicht auf Nachhaltigkeit. Erstmals soll eine Immobiliensteuer eingeführt, zugleich aber die unschlagbar günstige Unternehmenssteuer nicht angetastet werden.

Die Irische Zentralbank vermutet, dass das Rettungspaket deutlich zu schmal sei; in Wirklichkeit benötige man 120 bis 130 Milliarden EUR zu einem „niedrigen Zinssatz“. Ganz „nebenbei“ werden auch ausländische Gläubigerbanken gerettet. Deutsche Banken etwa sind mit fast 115 Milliarden EUR in Irland engagiert, darunter 43 Milliarden in Form von Krediten an irische Banken. Auch 85% der irischen Staatsanleihen werden derzeit noch von ausländischen Investoren gehalten. Dem soll nun teilweise abgeholfen werden: Der 24,5 Milliarden EUR schwere Nationale Rentenreservfonds (NPRF) hatte vor kurzem 6,6 Milliarden EUR in die beiden ohne Staatshilfe bankrotten privaten irischen Großbanken investiert. Darüber hinaus wird er jetzt auch zum Ankauf irischer Staatsanleihen eingesetzt; im Gespräch sind 10 bis 12,5 Milliarden EUR. Ganz ähnlich hatte schon seit Jahren der spanische Sozialversicherungs-Reservfonds gehandelt, dessen Vermögenswerte inzwischen in der Mehrzahl in spanischen Staatsanleihen bestehen. Da kommt dann doch die Frage auf, ob es sich überhaupt noch um „Rücklagen“ handelt, und was man letztlich unter „Kapitaldeckung“ versteht. Die Antwort von Jerry Moriarty von der Irischen Assoziation der Rentenfonds fiel einfach aus: langfristige Ziele hätten jetzt gegenüber drängenden kurzfristigen Bedürfnissen zurückzustehen. Außerdem hätten die Rücklagen ohnehin nicht gereicht, die Verbindlichkeiten des öffentlichen Rentensystems sowie der Systeme für den öffentlichen Dienst zu decken. Nun soll schließlich auch das Engagement des Fonds in nationale Infrastrukturprojekte verstärkt werden. In Irland sucht man mit verhaltenem Ehrgeiz die Suche nach den Schuldigen. Die Irische Bankenaufsicht habe versagt, heißt es. Allerdings haben auch OECD und IWF nicht einmal im Jahr 2007, auf dem Höhepunkt der Blase, warnende

Stimmen vernehmen lassen, im Gegenteil: Das Bankensystem sei gut kapitalisiert, profitabel und liquide und die Sicherheitspuffer groß genug, um eine Krise auszuhalten, hieß es damals.

Von **Griechenland** will trotz des Austeritäts-Programms der Druck nicht weichen, zumal das Haushaltsdefizit kontinuierlich nach oben angepasst werden muss. Standard & Poor's erwägt eine weitere Herabstufung der Kreditwürdigkeit des Landes. Hintergrund sind offenbar Überlegungen, in Zukunft möglicherweise auch private Gläubiger an der Sanierung zu beteiligen. Inzwischen schulden griechische Banken der Europäischen Zentralbank 92 Milliarden EUR. Auch die griechischen Pensionskassen hängen indirekt am europäischen Tropf: sie halten nach Angaben des Journalisten Giorgos Tellogiu bis zu 80% der griechischen Staatsanleihen. Der Refinanzierungsbedarf des Staates wird zwischen 2013 und 2015 auf 70 bis 100 Milliarden EUR pro Jahr geschätzt – bei einem BIP von 240 Milliarden EUR ist das nicht zu schultern. Es ist daher absehbar, dass sich Griechenland nach dem Auslaufen des 110 Milliarden schweren Rettungspakets Mitte 2013 immer noch nicht selbst helfen kann (oder von Anfang an nicht konnte). Daher setzt sich die EU-Kommission – massiv unterstützt vom IWF – für eine Verlängerung des 110 Milliarden schweren Griechenland-Rettungspakets auf siebeneinhalb Jahre ein; die Rückzahlungsperiode würde sich damit bis ins Jahr 2024 ausdehnen. Der Rat hat bereits seine Zustimmung signalisiert. Damit aber werden frühere Äußerungen wie des Euro-Gruppen Chefs Claude Juncker oder EZB-Chefvolkswort Jürgen Stark Makulatur, Griechenland werde bis 2014 seine Probleme gelöst haben.

Für **Spanien** und **Portugal** zeichnet sich ebenfalls ab, dass sie demnächst unter den Schutzschirm schlüpfen müssen. Der beste Indikator hierfür sind die sich häufenden Dementis. So hat die spanische Finanzministerin Elena Salgado verlauten lassen, es gebe „absolut keine Hilfspläne“ der Euro-Zone. Spanien lasse sich nicht mit Irland vergleichen; hier sei der Bankensektor nach einigen Aufräumarbeiten „solide“. Dennoch wird schon heute der „Rettungsbedarf“ Spaniens von Experten mit einem Betrag von 200 Milliarden EUR kalkuliert. Ursache ist, ähnlich wie in Irland, das Platzen von Spekulationsblasen und die hohe private Verschuldung. Unterdessen hat die Regierung – unterstützt durch die EU-

Kommission – weitere Kürzungen im Sozialhaushalt angekündigt, u.a. bei Langzeitarbeitslosen. Portugal steht noch näher am Abgrund; in ein paar Monaten muss das Land einen Teil seiner Schulden refinanzieren, und mit den steigenden Risikozuschlägen im Handel mit 10-jährigen Anleihen (mehr als vier Prozentpunkte im Vergleich zu deutschen Anleihen) steigt auch die Nervosität der Politiker. Noch gibt sich Premierminister José Sócrates überzeugt, dass sein Land nicht auf Hilfe angewiesen ist. Anders als in Irland ist es in Portugal das hartnäckige Leistungsbilanzdefizit, das Anlass zur Sorge gibt. Schon wird von interessierter Seite Druck auf Portugal ausgeübt, den Schutz des Rettungsschirms in Anspruch zu nehmen. Sollte dieser Fall eintreten, müsste wegen der engen wirtschaftlichen Verknüpfung nach Informationen aus dem deutschen Finanzministerium auch Spanien um Hilfe bitten.

So könnte sich bald erweisen, dass der mit ca. 750 Milliarden geschnürte Schutzschirm nicht nur zu einer Dauereinrichtung wird – was wohl von Anfang an auch so beabsichtigt war – sondern auch noch deutlich zu niedrig dotiert ist. In der Praxis stehen nur 500 Milliarden zur Verfügung, da die ursprünglich zu seinen Gunsten eingegangenen Verpflichtungen solcher Länder, die ihn inzwischen nutzen, nicht mehr auf der Aktivseite verbucht werden dürfen. Schon wird Italien als ein Kandidat gehandelt, der ebenfalls nicht länger zur Finanzierung des Schirms beiträgt, sondern eventuell sogar seinen Schutz suchen muss; gehandelt wird ein Solidaritätsbedarf von bis zu 300 Milliarden EUR. Damit wird die Belastung für die wenigen verbliebenen „Großzahler“ noch höher. In Kommissions-Kreisen wird eine Verdoppelung des Rettungsschirms auf 1,5 Billionen EUR gefordert; im Gespräch ist sogar schon eine „unbegrenzte Garantie“.

Die Serie der Rettungsaktionen wird für den deutschen Haushalt und seine Bewertung nicht ohne Folgen bleiben. **Deutschland** bürgt für ein Viertel der vom europäischen Krisenfond eingegangenen Verbindlichkeiten. Zahlen die Schuldner-Länder nicht rechtzeitig oder gar überhaupt nicht, wandelt sich die Bürgschaft in eine entsprechende Neuverschuldung um. Zugleich schält sich nach und nach immer deutlicher heraus, dass deutsche Steuergelder nicht „solidarisch“ andere „Länder“ und ihre angeblich üppigen Sozialsysteme retten, sondern ein weiteres mal

Banken und der Finanzsektor. So verwundert es auch nicht, dass der Deutsche Bankenverband finanzielle Hilfen an die Partnerländer in der gegenwärtigen Situation für „unverzichtbar“ erklärt. Auch spricht er sich für einen dauerhaften Krisenbewältigungsmechanismus aus, allerdings unter Einbindung privater Gläubiger.

Ungarn: Re-Nationalisierung des Rentensystems

Ungarn war eines der ersten mittel- und osteuropäischen Länder, die bei der Reform ihres Rentensystems dem Weltbank-Modell gefolgt sind und eine obligatorische kapitalgedeckte, private zweite Säule eingeführt haben. Populär war das System nie, und die neue konservative Regierung macht keinen Hehl aus ihrer Abneigung. Sie veröffentlichte Pläne, das System auszubremsen. Die Mitglieder der zweiten Säule sollen die Möglichkeit erhalten, samt ihren Rückstellungen in das alte, ausschließlich öffentliche System zurückzukehren. In einer Umfrage äußerten 30% der Befragten die Absicht, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Für zusätzliche Unruhe sorgte der Vorschlag von Wirtschaftsminister Matolcsy, denjenigen, die nicht von der Rückkehrmöglichkeit Gebrauch machen, Rechte in der ersten, öffentlichen Säule zu kürzen oder zu streichen. Die Begründung: Die laufenden Renten der ersten Säule müssten schließlich auch finanziert werden, und wer sich heute weigere, durch eine Übertragung seiner Mittel aus der zweiten Säule zur solidarischen Finanzierung der ersten Säule beizutragen, könne sich in Zukunft nicht auf ihre Solidarität berufen. Sofort protestierten neben der betroffenen Finanzindustrie auch der IWF und die EU-Kommission, was ganz nebenbei auch ein bezeichnendes Licht auf die sozialpolitischen Präferenzen der EU wirft. Der Dachverband der ungarischen Pensionsfonds „Stabilitas“ hat bereits das ungarische Verfassungsgericht angerufen. Sogar das Europäische Parlament wird in der Abwehrschlacht bemüht; es soll einen Ombudsmann zur Untersuchung der Vorgänge einsetzen. Manche Fonds stehen vor dem Problem, dass sie ohne laufende Einnahmen nicht überleben können.

Allerdings wird man die Aufgeregtheiten der derzeitigen Debatte als Nebelwerfen ansehen müssen. Zum einen sollen die Maßnahmen nur so lange gelten, bis die Wirtschaft wieder Fahrt aufnimmt. In Wirklichkeit dürfte es wohl darum

gehen, sich bei der anstehenden EU-Kontrolle des nationalen Haushaltsdefizits eine bessere Ausgangslage zu verschaffen und wegen der Übergangsbelastung nach Einführung des kapitalgedeckten Systems milder beurteilt zu werden, sprich: höhere Schulden machen zu dürfen, für die dann eines Tages der Rest der EU bürgen könnte. Das Thema ist nicht neu. Schon einmal – vor fünf Jahren – war es den reformfreudigen mittel- und osteuropäischen Ländern gelungen, die Kosten ihrer teuren Rentenreformen aus Defizit und Schuldenstand herausrechnen zu lassen – allerdings mit einer Übergangsfrist von fünf Jahren. Diese Frist ist nun abgelaufen, ohne dass sich an den Lasten etwas geändert hätte. Kommission und Rat haben bereits ein Einlenken signalisiert im Sinne einer Einzelfallentscheidung. Die Regeln des Stabilitätspakts sollen dabei „formal“ keinesfalls geändert werden. Deutschland war bisher gegen Sonderregeln für die neuen Mitgliedstaaten, ist aber im Vorfeld des Europäischen Rats am 16. und 17. Dezember eingeknickt, Begründung: Man könne es nicht einfach ignorieren, wenn neun Staaten eine Forderung stellen. Berlin möchte nun die Kosten der Privatisierung der Renten als „mildernde Umstände“ bei der Verhängung von Strafen berücksichtigen. Es deutet sich an, dass die Ausnahmeregel kein Übergangsphänomen bleiben. Polen schwebt ein Zeitraum von 30 bis 40 Jahren vor; „am liebsten hätten sie eine Ausnahmeregelung für immer“, heißt es aus deutschen Regierungskreisen.

Deutsche PKV braucht satte Prämiensteigerungen

Trotz zahlreicher politischer Bemühungen gerät die deutsche PKV zunehmend unter Druck. Schon im Oktober meldete die Ärzte-Zeitung Schwierigkeiten der Branche mit dem geltenden Rechnungszins. Senkt man diesen für die stolz akkumulierten Kapitalrückstellungen, so löst dies quasi automatisch Prämiensteigerungen aus. 3,5% Kalkulationszins für die Altersrückstellungen sind jedoch derzeit am Anleihemarkt ausgesprochen schwierig risikofrei zu erzielen. Das Dilemma der Kapitalmarktabhängigkeit für kapitaldeckungsstockfinanzierte Versicherungen dürfte auch hier Folgen zeigen. Angesichts der Empfindlichkeit des potentiellen Marktes für Privatversicherte dürfte man versuchen, mit dem Minimum an jährlicher Erhöhung auszukommen. Zwischen 3,5 und 7,5% Prämienstei-

gerungen sind jedoch nach einer Meldung der Süddeutschen Zeitung vom 6. Dezember 2010 wohl mit wenigen Branchenausnahmen unumgänglich. Das Blatt stellt fest, dass die Prämien der Privaten stärker anziehen als diejenigen der gesetzlichen Krankenversicherung. In Ermangelung eines echten Bestandswettbewerbes – wer kann es sich schon erlauben, mit 40plus und dem einen oder anderen Wehwechen den privaten Versicherer mit dem Risiko einer neuen Gesundheitsprüfung zu wechseln? – muss die Branche daran interessiert sein, potentielle Neukunden nicht abzuschrecken. Die Bestandskunden hat man nahezu sicher: Vielen bleibt am Ende nur das Hinnehmen der neuen Prämienrunde.

UK: Kahlschlag im öffentlichen Dienst, aber mehr Geld für Windparks

Die neue britische Regierung will zur Behebung der enormen Staatsverschuldung eine radikale Sparpolitik im öffentlichen Dienst einleiten. Bis zum Jahr 2015 sollen demnach insgesamt 490.000 Arbeitsplätze entfallen. Wie Finanzminister George Osborne ankündigte, soll auf diese Weise das Defizit des Staatshaushaltes von 10,1 auf 1,1% des Bruttoinlandsproduktes gesenkt werden. Mit zu erwartenden Kürzungen von nahezu einem Viertel der Ressortbudgets stehen viele öffentliche Einrichtungen, so auch der staatliche Gesundheitsdienst NHS, vor etlichen Fragezeichen. Auch wenn nach Regierungsangaben vor allem in „produktionsfernen“ Bereichen – also Verwaltung – gespart werden soll, dürfte die ohnehin wieder kritische Versorgungslage des NHS davon berührt sein. Zusätzliche Eingriffe haben den Gesundheitsdienst nahezu auf den Kopf gestellt. Eine Fokussierung auf den britischen Hausarzt (GP), der künftig fast alle Mittel für die Patienten verwaltet und verantwortet, sehen viele in den ohnehin nicht eben überfinanzierten Krankenhäusern mit großer Sorge. Nach Jahren einer finanzbedingten Verbesserung des Wartelistenproblems dürften sich hier vergleichsweise rasch Auswirkungen zeigen, wenn beispielsweise Krankenhäuser in „Brennpunktlagen“ vom Bankrott bedroht sind und Ausrüstungsinvestitionen auf der Strecke bleiben. Großbritannien möchte dem Vernehmen nach eine „Grüne Investitionsbank“ mit rund einer Milliarde Pfund (rund 1,13 Milliarden EUR) ausrüsten, um international den „grünen Wettbewerb“ erfolgreich bestehen zu können. Kürzungen und Einschränkungen

aller Art wird es auch in den übrigen sozialen Bereichen geben. So soll etwa das Rentenalter bis 2020 auf 66 Jahre erhöht werden. Zu den problematischen Aspekten einer steigenden Altersarmut infolge der einst starken Rolle privat-ökonomischer Zwangssparmodelle am Kapitalmarkt schweigt sich die Regierung aus. Viele der heute in den Ruhestand wechselnden Personen müssen sich infolge der Bankenkrise mit deutlich geringeren Pensionen abfinden. Dabei wäre ein Durchschlagen der irischen Finanzmisere auf die britische Bankenwelt mit umfangreichem Abschreibungsbedarf oder gar Pleiten von Instituten noch nicht einmal berücksichtigt. Zugleich wird universitäre Bildung dramatisch verteuert. So wurde gerade kürzlich den Universitäten nach US-amerikanischem Vorbild die Möglichkeit gegeben, sich zum Profit-Center zu wandeln.

International Review

Internationale Organisationen

IWF will mehr Europa

„Die europäischen Staaten müssen der EU mehr Macht übertragen. Nur so kann Europa seine tief greifenden Wirtschafts- und Budgetprobleme überwinden.“ Diese Auffassung vertritt der Internationale Währungsfonds (IWF) in seinem halbjährlichen Regionalbericht. Der Direktor des IWF Dominique Strauss-Kahn sieht die „Zeit reif für einen Kurswechsel. Das Zentrum muss die Initiative auf allen Gebieten übernehmen, die zum Erreichen der Gemeinschaftsziele, besonders in der Finanz-, Wirtschafts- und Sozialpolitik notwendig sind“. Auf dem „European Banking Congress“ am 19. November in Frankfurt forderte Strauss-Kahn die Schaffung einer zentralen (noch europäischen oder schon globalen?) Fiskalbehörde, die so unabhängig wie die europäische Zentralbank sein müsse. „Diese Behörde würde die fiskalische Ausrichtung jedes Mitgliedstaates bestimmen und Ressourcen des zentralen Budgets [?] so verteilen, dass den Zielen Stabilität und Wachstum am besten gedient ist.“ Der Direktor des IWF räumte ein, dass dieses Ziel nur über mehrere Etappen erreichbar ist. Allerdings zeichnet sich ab, dass die Wegstrecke nicht mehr sehr lang ist und in Teilen längst auch von der deutschen Bundesregierung vertreten wird. So möchte Strauss-Kahn zunächst einmal die Zu-

ständigkeit für die Überwachung von fiskalischer Disziplin und von Strukturpolitik an die EU-Kommission übertragen. Außerdem sei es sinnvoll, einen größeren Teil der fiskalischen Ressourcen zentral zu erheben. Um das Wachstum zu stärken, müssten die Arbeitsmärkte zentral reformiert werden. So gehe es nicht an, dass „Inhaber von Arbeit zu Lasten der Arbeitslosen privilegiert“ würden, so die für einen französischen Sozialisten eher ungewöhnlich Problemanalyse. Die in Frankfurt versammelte Hochfinanz motivierte den IWF-Chef schließlich zu Höhenflügen bis tief in den Kern der Sozialstaaten: alle europäische Arbeitnehmer, vor allem aber die in der Euro-Zone, müssten zu gleichen Bedingungen arbeiten, besonders bei der Besteuerung von Arbeit, bei Sozialabgaben, Sozialleistungen, beim Arbeits- und beim Beschäftigungsschutz. Diese Position ist aus dem französischen Umfeld schon vertrauter und diente in der Vergangenheit vor allem dazu, Lohn- und Sozialdumping als Folge eines institutionellen Wettbewerbs der Mitgliedstaaten untereinander zu verhindern. War das Ziel hier noch die Angleichung auf hohem Niveau, so wird man bei der dem globalen Wettbewerb verpflichteten IWF eher vom Gegenteil ausgehen können. Im übrigen sprach sich Strauss-Kahn für mehr Immigration aus.

Seiner neuen Rolle als „Dauergast“ bei der EU wurde der IWF gerecht, indem er Anfang Dezember einen weit reichenden Bericht über die Euro-Zone vorlegte. Dieser fordert eine Anhebung der Dotierung des Krisenmechanismus sowie den zusätzlichen Aufkauf von Staatsobligationen durch die Europäische Zentralbank.

Schließlich warnte der IWF vor einem „riesigen Berg öffentlicher Verschuldung, der auf etwa vier Billionen USD geschätzt wird und in den kommenden Monaten refinanziert werden muss“, so der IWF in einem Anfang November veröffentlichten Bericht zur globalen Schuldenproblematik. Wegen der Sorgen über die kurz- oder mittelfristige Solvenz könne es zu Problemen bei der Refinanzierung kommen.

OECD fordert Sparanstrengungen „historischen Ausmaßes“

Die Krise hat nach Auffassung der OECD die Defizite und Staatsschulden vieler Länder in „unhaltbare Höhen“ steigen lassen. Allein die Schuldenstände im Verhältnis zum jeweiligen BIP zu

stabilisieren werde in den meisten Ländern eine „historische Sparanstrengung zwischen 6% und 9% des BIP erfordern. Noch größerer Anstrengungen bedürfe es, um die die Schulden wieder auf ein nachhaltiges Maß zu senken.

OECD-Bericht: Herzerkrankungen bleiben Todesursache Nr. 1

Am 7. Dezember legte die OECD ihren gemeinsam mit der EU-Kommission erstellten jährlichen Bericht „Gesundheit auf einen Blick: Europa 2010“ vor. Der Bericht beschreibt Trends im Gesundheitsbereich in den 27 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen, der Schweiz und der Türkei und untersucht die Gesundheitssysteme und Gesundheitsausgaben in der EU. Die Gesundheitsausgaben stiegen dem Bericht zu Folge in allen Mitgliedstaaten auf 8,3% des Bruttoinlandsprodukts, in Deutschland auf 10,%. Nur in den Vereinigten Staaten (16%), Frankreich (11,2%) und der Schweiz (10,7%) lag im gleichen Jahr der Anteil der Gesundheitsausgaben an der Wirtschaftsleistung höher als in Deutschland. Gleichzeitig rangiert Deutschland bei den Pro-Kopf-Gesundheitsausgaben nur an zehnter Stelle unter den OECD-Ländern. Da die Gesundheitsausgaben in Deutschland zwischen 2000 und 2008 real jedoch nur um durchschnittlich 1,6% pro Jahr stiegen, war dieser Anstieg verglichen mit allen anderen OECD-Ländern der Geringste in diesem Zeitraum. Die durchschnittliche Zuwachsrate bei den Gesundheitsausgaben lag in den OECD-Ländern zwischen 2000 und 2008 bei 4,2% jährlich. Das relativ langsame Wachstum der Gesundheitsausgaben in Deutschland wird von den Autoren der Studie teilweise den Kostendämpfungsmaßnahmen zugeschrieben, die im Rahmen der Gesundheitsreformen eingeführt wurden. Im Jahr 2008 kamen in Deutschland auf 1.000 Einwohner 3,5 niedergelassene Ärzte, was verglichen mit 3,2 Ärzten je 1.000 Einwohner im OECD-Durchschnitt viel ist. Mit 10,6 praktizierenden Krankenpflegerinnen und -pflegern je 1.000 Einwohner lag Deutschland auch hier leicht über dem OECD-Durchschnitt von 9,0. Für die stationäre Akutversorgung standen 2008 in Deutschland 5,7 Betten je 1.000 Einwohner zur Verfügung, und damit deutlich mehr als im OECD-Durchschnitt mit 3,6 Betten. Wie in den meisten OECD-Ländern ist die Krankenhausbettendichte in Deutschland im Laufe der Zeit zurückgegangen, im Einklang mit dem

Rückgang der durchschnittlichen Verweildauer im Krankenhaus.

Häufigste Todesursache in den über 30 untersuchten Ländern sind weiterhin Herzerkrankungen, die 2008 für 40% aller Todesfälle in Europa verantwortlich waren. In Deutschland leiden 13,6% der Erwachsenen an Fettsucht, im EU-Durchschnitt 15,5%. Laut Bericht hat sich die Rate der fettleibigen Menschen in den meisten Mitgliedstaaten in den letzten 20 Jahren mehr als verdoppelt. Auch die Zahl der übergewichtigen Kinder steigt weiter an. Derzeit ist jedes siebte Kind in der EU übergewichtig oder fettleibig, in Deutschland sind rund 12% der Kinder betroffen. Den Gesundheitsbericht kann man von der website der OECD downloaden:
<http://www.oecd.org>

Passivrauchen: 600.000 Tote pro Jahr

Nach einer Studie der Weltgesundheitsorganisation WHO ist die Exposition durch Passivrauchen weltweit für jeden hundertsten Todesfall verantwortlich. Vor allem Frauen und Kinder sind betroffen. Bei Kindern erhöht die Exposition mit Tabakrauch das Risiko von Infektionen der unteren Atemwege, Asthma-Neuerkrankungen und Mittelohrentzündungen. Für erwachsene Nichtraucher besteht ein erhöhtes Risiko auf Asthma-Neuerkrankungen, Lungenkrebs und ischämische Herzerkrankungen. In Verbindung mit den Mortalitätsziffern der Erkrankungen ergeben sich im Referenzjahr 2004 weltweit 603.000 Todesfälle infolge ischämischer Herzerkrankungen, unterer Atemwegserkrankungen, Asthma und Lungenkrebs. Hierbei entfallen 47% auf Frauen, 26% auf Männer (höherer Anteil bei den aktiven Rauchern) und 28% auf Kinder. Besonders Kinder leiden stärker unter dem Passivrauchen als jede andere Altersgruppe, da sie sich der Rauchbelastung durch ihre engsten Verwandten im häuslichen Bereich nicht entziehen können, vor allem in Asien und dem Mittleren Osten. Nach der Analyse erleiden Kinder auch die stärksten Einbußen in der Lebensqualität, da sie aufgrund der höheren Lebenserwartung auch länger unter den Folgen zu leiden haben. Nach Auffassung der Autoren der Studie könnte die Krankheitslast durch Raucherschutzmaßnahmen deutlich gesenkt werden. Weltweit würden durch solche Maßnahmen aber erst 7,4% der Bevölkerung geschützt. Durch die positiven Erfahrungen mit

der bisherigen Nichtraucherpolitik rät die WHO in einer „Framework Convention on Tobacco Control“ zu weiteren Maßnahmen wie höherer Tabaksteuer, Warnhinweisen auf Packungen und einem Werbeverbot. Auch die Deutsche Krebsgesellschaft fordert mehr Schutzmaßnahmen vor Tabakrauch und einen verbesserten Jugendschutz, damit Kinder und Jugendliche vor den Folgen des Rauchens geschützt werden.

Publikationen / Ausschreibungen

Neues Standardwerk zur internationalen sozialen Sicherheit erhältlich

Im Bereich des internationalen Sozialversicherungsrechts muss eine große Anzahl an über- und zwischenstaatlichen Regelungen beachtet werden. So sind zum 1. Mai 2010 mit den Verordnungen (EG) 883/2004 und (EG) 987/2009 im

Bereich des EG-Rechts umfangreiche Änderungen in Kraft getreten. Die Vielzahl der Regelungen im Bereich der „sozialen Sicherheit“ macht es nicht einfacher, den Überblick bei sozialrechtlichen Fragen zu bewahren. Der AOK-Verlag gibt deshalb das „Handbuch soziale Sicherheit international Europäisches Gemeinschaftsrecht und Abkommen mit anderen Staaten“ heraus, das verlässliche, praxisorientierte Fachinformationen zur sozialen Sicherheit im Bereich des über- und zwischenstaatlichen Rechts bieten will. Es will alle wichtigen Rechtsbestimmungen plus umfassende, klare Erklärungen und Kommentierungen liefern. Das Grundwerk mit jederzeitig kündbarem Abonnement der Nachtragslieferungen kostet 195 EUR und kann bestellt werden bei: AOK-Verlag GmbH, Lilienthalstr. 1-3, 53424 Remagen, Tel. +49-2642/931.333, Fax +49-2642/931.215, E-Mail: abo@aok-verlag.de

Impressum

EUREPORTsocial ist das europäische Nachrichtenmagazin der Deutschen Sozialversicherung (DSV) und erscheint seit 1993 in acht Ausgaben jährlich. Die DSV-Spitzenorganisationen haben sich mit Blick auf ihre gemeinsamen europapolitischen Interessen zur „Deutsche Sozialversicherung – Arbeitsgemeinschaft Europa e.V.“ (DSVAE) mit Sitz in Berlin zusammengeschlossen. Die beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter dem Aktenzeichen VR/27176/B registrierte DSVAE ist die Trägervereinigung der Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung (DSVEV) mit Sitz in Brüssel.

Herausgeber: Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung (DSVEV). Postanschrift: *MAISON EUROPÉENNE DE LA PROTECTION SOCIALE*, Rue d'Arlon 50, 1000 Bruxelles, Belgien. Telefon: +32-2/282.05.50; Telefax: +32-2/282.04.79; E-Mail: dsv@esip.org.

Schriftleitung: Dr. Franz Terwey (Verantwortlich). **Redaktion:** Gunter Danner M.A. Ph.D., Andreas Drespe, Dr. Julia Schröder, Dr. Wolfgang Schulz-Weidner, Ilka Wölfle LL.M. (ständige Mitarbeiter); Monika Conrad (Mitarbeit an dieser Ausgabe).

Internet-Präsenz: Die DSV-Spitzenorganisationen und die deutsche Bundesagentur für Arbeit (BA) sind über das gemeinsame Portal www.deutsche-sozialversicherung.de erreichbar. Als Mitglied der *EUROPEAN SOCIAL INSURANCE PLATFORM* aisbl (ESIP) mit Sitz in Brüssel ist die DSV ferner über das Portal www.esip.org präsent und im internationalen Kontext als Mitglied der International Social Security Association (ISSA) mit Sitz in Genf über die Adresse www.issa.org.

Abonnements und Versand: Frédérique Langlet, E-Mail: dsv@esip.org.

Druck und Herstellung: Copy@, Tel. +32-475/71.44.44; E-Mail: denysfalmagne@hotmail.com.

Auflage: 750 Stück. © DSVAE 2010. Alle Rechte vorbehalten; Vervielfältigung und Nachdruck (auch auszugsweise) dürfen nur mit dem Einverständnis des Herausgebers erfolgen. Alle Informationen werden mit journalistischer Sorgfalt erarbeitet. Der Herausgeber übernimmt jedoch keine Haftung für Übermittlungsfehler, Irrtümer oder Unterlassungen.

Bezugspreise, inkl. Versand: Einzelheft 8,50 EUR; Jahresabonnement 60,-- EUR.

Bankverbindung: Commerzbank AG, Frankfurt am Main, BLZ 5004 0000, Kontonummer 5699004, IBAN DE36 5004 0000 0569 9004 00, BIC COBADEFF, Kontoinhaber DSVAE.